



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

3
2023

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**NST-N im Gespräch
mit Olaf Lies,**
Niedersächsischer
Minister für
Wirtschaft, Ver-
kehr, Bauen und
Digitalisierung

Seite 5

**JUGEND, SOZIALES
UND GESELLSCHAFT**

**Ärztemangel –
neue Wege
der ärztlichen
Versorgung**

Seite 18

UMWELT

**NST lädt zur
Fachtagung
Energie- und
Wärmewende ein –
am 31. August 2023
in Oldenburg**

Seite 24

NST-N
NACHRICHTEN



Stadt Neuenhaus

Impulsgeber für Niedersachsen. Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Heute Impulse setzen für morgen

Die NLG sieht sich als Fortschrittmacher Niedersachsens. Dafür setzen wir Impulse, entwickeln Ideen und sorgen mit nachhaltigen Projekten für ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Und das kreativ und partnerschaftlich. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom 1. Januar 2023 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto
Altes Rathaus Neuenhaus

Foto: Ralf Prigge



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Inhalt 3 | 2023

Stadtportrait

Stadt Neuenhaus – Raum für Ihre Zukunft! 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Online-Seminare ab Mitte Juni 2023 – Auszug 4

NST-N im Gespräch mit Olaf Lies, Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung 5
„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop 7

Jugend, Soziales und Gesundheit

Neustart der Familienförderung

Kurzes Update zur Einführung einer Kindergrundsicherung vom Deutschen Verein

Von Dr. Romy Ahner 12

Niederlassen in Niedersachsen

Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der vertragsärztlichen Versorgung

Von Thorsten Schmidt und Dr. Eva Onnasch 14

Ärztemangel – neue Wege der ärztlichen Versorgung

Von Nicole Teuber 18

Arbeitshilfen für die Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Auffälligkeiten

Von Anna-Lena Mazhari und Iris Lettau 21

Umwelt

Workshop niedersächsischer Smart Cities im ZEDITA Hameln

Von Uwe Sternbeck 22

NST lädt zur Fachtagung Energie- und Wärmewende ein

Fachtagung „Kommunen auf dem smarten Weg in die Zukunft – Chancen durch digitale Energie- und Wärmeplanung“ am 31. August 2023 in Oldenburg 24

Aus dem Verbandsleben

Sitzung des Präsidiums am 16. März 2023 in Braunschweig 25

Oberbürgermeisterkonferenz am 21. April 2023 in Emden 26

Städteversammlung am 26./27. September 2023 in Hannover – jetzt anmelden! 27

Dr. Kirsten Hendricks 28

Rechtsprechung

Urteil des LSG Hessen zur Frage der Beitragspflicht aus Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Ratstätigkeit 28

Anmerkung von Dirk-Ulrich Mende 32

Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamten (Wahlprüfungsentscheidung) 33

Anmerkung von Stefan Wittkop 36

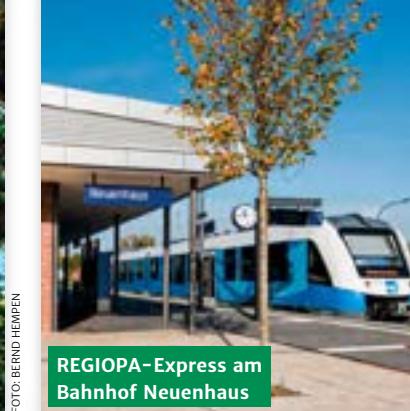
Personalien 37

Schrifttum 8, 9, 11, 13, 17, 19, 20, 29, 30

Stadtportrait



Windmühle Veldhausen



REGIOPA-Express am Bahnhof Neuenhaus



Ev.-ref. Kirche Neuenhaus

FOTO: RALF PRIGGE

Stadt Neuenhaus – Raum für Ihre Zukunft!

Die Stadt Neuenhaus ist Mitglieds- und Sitzgemeinde der Samtgemeinde Neuenhaus, die sich in etwa 9 km Breite und 20 km Länge von der niederländischen Grenze bis an den Landkreis Emsland erstreckt. Sie liegt an der westlichen Grenze von Niedersachsen, im Landkreis Grafschaft Bentheim. 2024 feiert die Samtgemeinde Neuenhaus 50-jähriges Bestehen.

Neuenhaus ist die zweitälteste Stadt des Landkreises und hat ihren Ursprung im Jahr 1317 n. Chr. Der Bentheimer Graf Johannes der II. ließ die Burg Dinkelrode zur Sicherung des Handelsweges zwischen Münster und Amsterdam erbauen. Sie wurde „dat nyge hus – das neue Haus“ – genannt, woraus der spätere Name entstand. 1369 wurden Neuenhaus die Stadtrechte verliehen. Im Laufe der Jahrhunderte wuchs die Stadt zum Markttort und einer Behördenstadt heran. 1970 erweiterte sie sich kurz nach ihrem 600. Jubiläum um die ehemals selbstständigen Gemeinden Veldhausen, Grasdorf und Hilten. 2019 wurde im Rahmen einer großen Festwoche das 650-jährige Bestehen gefeiert.

Neuenhaus ist heute eine aufgeschlossene Grenz- und Gartenstadt an den Flüssen Dinkel und Vechte. Ausgewiesene Wander- und Radwege an den historischen Stadtgräben, die den innerstädtischen Bereich von Neuenhaus umschließen, laden zum Erkunden und „Fieten“ ein.

Die Nachfrage nach Wohnbauland ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die aktuelle Einwohnerzahl beläuft sich auf ca. 10 500. Durch das stetige Wachstum entstehen immer mehr Baugebiete. Aktuell lässt sich der Traum vom Eigenheim mit Preisen zwischen 80 bis 120 Euro pro Quadratmeter verwirklichen. Auch Gewerbegebiete befinden sich in ständiger Erweiterung.

Neuenhaus verfügt über eine Vielzahl von Bildungseinrichtungen. Insgesamt sind fünf modern ausgestattete Kindertagesstätten, zwei Grundschulen, eine Haupt- und Realschule sowie ein Gymnasium im Stadtgebiet angesiedelt. Im Forum des Gymnasiums finden regelmäßig Konzerte statt.

Sämtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Supermärkte, Apotheken, ein Ärztehaus, Allgemein- und Facharztpraxen wie Zahnärzte, Kinderarzt, Augenarzt, Heilpraktiker, Senioren- und Pflegeheime sowie ein neues Therapiezentrum sind vor Ort.

Seit 2018 hat Neuenhaus wieder einen Bahnhof und ist über den REGIOPA-Express auch an die Deutsche Bahn angeschlossen. Es besteht zudem eine gute Verkehrsanbindung durch die Buslinien der Bentheimer Eisenbahn und per PKW über die B403, von der man zügig die A30 und A31 erreicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, am Bahnhof bequem mittels dem Grafschafter Carsharing mit dem E-Auto weiterzufahren.

In Sachen Freizeitgestaltung hat die Stadt ebenfalls eine Menge zu bieten. Das Dinkelbad verfügt seit August 2019 über ein Außenbecken und ist im Mai 2020 umfangreich saniert worden. Weitere sportliche Aktivitäten aller Art sind in verschiedenen Vereinen möglich.

2022 wurde für zehn Millionen Euro gemeinsam mit dem Landkreis das neue Sportzentrum „DinkelDuo“ eröffnet. Hier hat der Schul- und Vereinssport ein neues Zuhause gefunden. Neben den Samtgemeinden Emlichheim und Uelsen ist Neuenhaus ein Teil der Musikschule Niedergrafschaft. Die kommunale Einrichtung verfügt über ein umfangreiches Angebot von der musikalischen Früherziehung bis zum Erlernen eines Instruments. 2021 wurde nach einem Jahr Bauzeit das neue soziokulturelle Zentrum „ska“ eröffnet. Neben der offenen Jugendarbeit werden viele interessante Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen oder Lesungen geboten.

Wer Interesse an der Neuenhauser Geschichte hat, dem sei der Stiegengang ans Herz gelegt. Nach einer Erweiterung umfasst die knapp drei Kilometer lange Route 28 Stationen und gibt den Besuchern einen Einblick in die Historie. Kleine blaue Tafeln an den Punkten sind mit QR-Codes ausgestattet. So können über das mobile Endgerät weitere Informationen abgerufen werden. Ein solcher Stiegengang existiert auch im Ortsteil Veldhausen. Federführend zeigte sich hier der Mühlenverein.

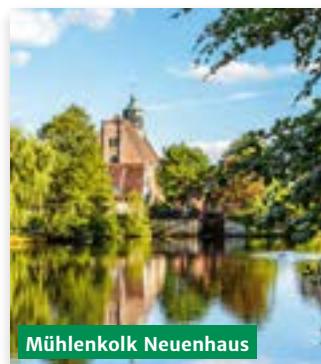
In der Sternwarte und dem Planetarium in Neuenhaus erwarten die Besucher spannende Einblicke in das Universum. Fachkundiges Personal liefert interessantes zu unserem Weltraum und der Erde. Mittwochs findet vor Ort ein öffentlicher Abend statt. Im selben Gebäude ist die Bücherei angesiedelt. Zwei Mal wöchentlich können dort Bücher und andere Dinge ausgeliehen werden. In regelmäßigen Abständen finden Vorlesungen für Kinder statt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Besuchen Sie uns! Auskunft erteilt die Stadt Neuenhaus, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus, Tel. 05941 911-0, rathaus@neuenhaus.de, www.neuenhaus.de, <https://facebook.com/samtgemeinde.neuenhaus/>



Pflege-WG Bimekaar im Haus am Kirchturm Veldhausen

FOTO: GERTIT DAVS



Mühlenkolk Neuenhaus

FOTO: RALF PRIGGE



Editorial



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 10. Mai haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler auf einen Beschluss zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern verständigt. Der Beschluss enthält in der Überschrift einen Hinweis auf seine vier wesentlichen Bestandteile: Unterstützung der Kommunen, gesteuerter Zugang, beschleunigte Verfahren und verbesserte Rückführung. Er bleibt in weiten Bereichen deutlich hinter den Erwartungen der niedersächsischen Landesregierung und der niedersächsischen Kommunen zurück.

Hinsichtlich der gemeinsamen finanziellen Lastentragung enthält der Beschluss die Aussage, dass „der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale für die Länder um eine Milliarde Euro erhöhen wird, damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren.“ Auf der Grundlage dieser Formulierung müssen die von dieser Milliarde auf Niedersachsen entfallenden Mittel in Höhe von rund 95 Millionen Euro aus meiner Sicht allein den niedersächsischen Kommunen zugutekommen. Unabhängig davon handelt es sich leider einmal mehr um Politik des Bundes nach Kassenlage. Von einer monatlichen Pro-Kopf-Pauschale je Geflüchteten, von einer vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU oder von einer Beteiligung an kommunalen Integrationskosten möchte man in Berlin nichts wissen. Das ist enttäuschend und der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes unangemessen.

Auch wenn die Ergebnisse des Gipfels in diesem Zusammenhang aus der Perspektive des Landes und aus kommunaler Sicht sehr unbefriedigend sind, gilt der Dank unserem Ministerpräsidenten. Er hat als Sachwalter der niedersächsischen Kommunen und als Vorsitzender der Ministerpräsi-

dentenkonferenz stark verhandelt. Der Beschluss stellt landespolitisch allerdings möglicherweise eine Zäsur dar. Die Politik der Landesregierung bei der Flüchtlingsfinanzierung war in den letzten zehn Jahren dadurch gekennzeichnet, dass man in Hannover erst einmal abwartete, was aus Berlin kam, und dann über die Binnenverteilung in Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden eintrat. Diesem Vorgehen entzieht der Bund, wenn sich nicht im November doch noch eine zufriedenstellende Lösung zwischen Bund und Ländern findet, gerade ein Stück weit die Grundlage. Die Konflikte dürften sich daher künftig stärker auf die Ebene Land und Kommunen verlagern.

Auf die Umsetzung eines weiteren Teils des Beschlusses bin ich sehr gespannt. SPD und FDP haben auf Bundesebene ein deutliches Signal gesetzt, dass die Grenzen stärker als bisher gegen irreguläre Migration gesichert und die Rückführung von Geflüchteten ohne Bleibeperspektive stark forciert werden muss. Der im Beschluss genannte Maßnahmenkatalog ist umfangreich und reicht von einer Verlängerung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams, über die Stärkung von FRONTEX oder die Vergrößerung des Kreises der sicheren Drittstaaten bis hin zur Abschiebung von erheblich straffälligen Ausländern in Länder mit Abschiebestopp. Der GRÜNE Koalitionspartner auf Bundesebene hat bereits deutlich erklärt, dass er hiervon wenig hält. Auf Landesebene hat sich die stellvertretende Ministerpräsidentin, Julia Hamburg, ähnlich positioniert.

Schließlich glaubt man auf Bundes- ebene wieder einmal zu wissen, wie kommunale Behörden besser funktionieren. Die Praktiker in den Gesundheitsämtern erinnern sich noch gut an die vom Bund während der Corona-Pandemie losgetrete- ne Diskussion um SORMAS, eine E-Health-Software zum Management von Maßnahmen zur Epidemie- bekämpfung, die auf Wunsch des Bundes während der Pandemie in allen Gesundheitsämtern eingeführt werden sollte. Ähnliches zeichnet sich jetzt in den kommunalen Aus- länderbehörden ab. Hier sollen laut Beschluss jetzt „OZG-Services (also Programme aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im IT-Bereich) für das Ausländerwesen zur Verfügung gestellt werden können“. Wir werden in Abstimmung mit unseren kommunalen Praktikern und in Zusammen- arbeit mit der Landesregierung sehr genau darauf achten, dass diese Pro- gramme den versprochenen Nutzen bringen und die schwierige Situation in den kommunalen Ausländerbehör- den nicht noch zusätzlich verschärfen. Unterstützung ist immer willkommen; es muss sich am Ende aber auch um Unterstützung handeln.

Alles in allem macht der Beschluss für die Zukunft wenig Mut. Es fehlen nach wie vor politische belastbare Antworten des Bundes zu allen vier in der Überschrift genannten Themen. Und da man sich auf eine Fortsetzung der Gespräche erst im November verständigt hat, können wir getrost davon ausgehen, dass auch das Jahr 2023 keine Wende zum Besseren in der Flüchtlings- und Asylpolitik bringen wird.

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan".
Ihr
Dr. Jan Arning



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Online-Seminare ab Mitte Juni 2023 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

- | | | |
|---|---|--|
| 12.6.23 Bestattung als städtische Aufgabe
Dozent:in: Thomas Horn | 14.6.23 Eingruppierungsfragen bei Quereinsteiger:innen in die Verwaltung
Dozent:in: Detlef Schallhorn | 20.6.23 Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates
Dozent:in: Stefan Wittkop |
| 12.6.23 Beschlussvorlagen gekonnt schreiben
Dozent:in: Cornell Babendererde | 14.6.23 Medienentwicklungskonzepte – Echte Strategien für das digitale Schulzeitalter
Dozent:in: Johannes Laub | 20.6.23 Ausgewählte und aktuelle Fragen zum Ausbaubeitragsrecht
Dozent:in: Dr. J. Christian v. Waldhausen |
| 12.6.23 Kita- und Bauleitplanung in der Kommune
Dozent:in: Maximilian Dombert, Beate Schulte zu Sodingen | 14.6.23 Personalrat und Datenschutz im Gleichklang mit der DSGVO
Dozent:in: RA Jürgen Toppe | 20.6.23 Gebührensatzungen – von der Kalkulation zum Inhalt
Dozent:in: Sven Dräger |
| 12.6.23 Die optimierte Gestaltung des Jahresabschlusses! (Präsenz-Seminar)
Dozent:in: Renate Erxleben | 15.6.23 Schlagfertigkeit ist erlernbar!
Dozent:in: Dagmar D'Alessio | 20.6.23 Vergaberecht für Verwaltungsquereinsteiger:innen
Dozent:in: Claudio Reich |
| 12.6.23 Personalakten: Wie weit geht das Einsichtsrecht?
Dozent:in: Stephan Berndt | 15.6.23 Betreiberverantwortung im Gebäudemanagement
Dozent:in: Denny Karwath | 20.6.23 Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)
Dozent:in: Marcel van Marwick |
| 13.6.23 Medienwandel – Wie informiere ich „meine Einwohner:innen?“
Dozent:in: Michael Konken | 15.6.23 Der Widerruf von Fördermitteln bei Vergabeverstößen – Fehlerprävention und Krisenmanagement
Dozent:in: Janko Geßner | 21.6.23 Datenschutzverletzung – was nun? Richtig handeln!
Dozent:in: RA Jürgen Toppe |
| 13.6.23 Trinkwasserkonzessionen – ein aktueller Überblick
Dozent:in: Christian Below, Dorothea Hinck | 15.6.23 Recruitingprozesse klar + souverän gestalten
Dozent:in: Thorsten Helms | 21.6.23 Personaleinsatz in KiTa's vor dem Hintergrund des neuen Kita-Gesetzes
Dozent:in: Beate Schulte zu Sodingen |
| 13.6.23 Aktuelles Datenschutzrecht in der kommunalen Praxis
Dozent:in: Dominik Lück | 15.6.23 Kita – Rechtsanspruchserfüllung und Schadenersatzansprüche
Dozent:in: Beate Schulte zu Sodingen | 22.6.23 Kommunalverwaltung für Quereinsteiger:innen
Dozent:in: Birgit Beckermann |
| 14.6.23 Gebührenkalkulation in Niedersachsen – Grundlagenvermittlung und Überblickswissen
Dozent:in: Sebastian Hagedorn | 19.6.23 Grundlagen der Kommunalabgabenhaftung
Dozent:in: Sven Kreuter | 22.6.23 Rechtssichere Gestaltung von Betreiberverträgen mit Freien KiTa-Trägern
Dozent:in: Franziska Wilke |
| 14.6.23 Grundlagen des Naturschutzrechts für die Behördenpraxis
Dozent:in: Tobias Roß | 19.6.23 Haushaltswesen für Quereinsteiger:innen – für KiTa-Personal
Dozent:in: Antje Lindmüller | 23.6.23 Einführung in das niedersächsische Kindertagesstättenrecht
Dozent:in: Günter Schnieders |
| | | 26.6.23 Umgang mit aggressiven Kunden
Dozent:in: Dagmar D'Alessio |
| | | 26.6.23 Wenn's ums Geld geht: Aktuelles zum kommunalen Finanzausgleich und dem Recht der Kreisumlage
Dozent:in: Matthias Dombert |
| | | 26.6.23 Neues von der Anstalt: Grundlagen interkommunaler Zusammenarbeit in Zweckverband, AÖR und darüber hinaus
Dozent:in: Dominik Lück |

NST-N im Gespräch...

...mit Olaf Lies, Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

„Mit aller Kraft für Handwerk, Mittelstand und Industrie und genauso die Kommunen und die kommunalen Unternehmen!“

NST-N: Vom Wirtschaftsminister zum Umweltminister und wieder zurück: Was nehmen Sie aus Ihrem alten Amt mit und welches sind Ihre Prioritäten für die laufende Wahlperiode?

Olaf Lies: Fünf Jahre in einem anderen Ressort erweitern doch noch einmal maßgeblich die Sicht auf die Dinge. Und ich blicke sehr gerne auf diese Jahre zurück, denn ich denke, dass wir hier auch gerade gemeinsam mit den kommunalen Spitzen eine Menge angegangen sind. Dieser konstruktive Geist wird sich auch durch die nächsten fünf Jahre meiner Arbeit hier im MW ziehen.

Inhaltlich hat mich als Umwelt- und Energieminister zuletzt ganz besonders die Frage der Sicherheit und der Bezahlbarkeit unserer Energieversorgung umgetrieben. Und daraus folgt eine erste, große Aufgabe: ich werde mich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass wir – Handwerk, Mittelstand und Industrie und genauso die Kommunen und die kommunalen Unternehmen – gut durch diese herausfordernde Zeit kommen. Das wird ein Kraftakt, zu dem Unterstützung für notleidende Betriebe genauso gehört wie unsere Initiative für einen Transformationsstrompreis, der unsere Wettbewerbsfähigkeit erhält.

Von dem, was wir in Wilhelmshaven gezeigt haben – hier haben wir mit neuer Deutschlandgeschwindigkeit das erste nationale LNG-Terminal gemeinsam mit der Industrie in Rekordzeit geplant, genehmigt und gebaut – geht hier aber doch ein ganz wichtiges Signal aus: wir können das gemeinsam schaffen. Und auch diese Erfahrungen und dieses Wissen nehme ich aus meinem bisherigen Haus mit und kommt mir jetzt auch im neuen, alten Amt des Wirtschaftsministers zugute.



Wir werden diesen positiven Schwung nun als Sprungbrett nutzen für die noch größere Herausforderung für unser Land: Der klimagerechte Umbau der Niedersächsischen Wirtschaft mit einer bezahlbaren, unabhängigen und sauberen Energieversorgung. Es geht um Klimaschutz und eine leistungsfähige Energieinfrastruktur, die weitere Digitalisierung in allen Wirtschaftsbereichen, um Planungsbeschleunigung, die Transformation der Industrie, eine erfolgreiche Mobilitätswende und eine sozialverträgliche und technisch machbare Wärmewende.

Wir werden dicke Bretter bohren müssen in den nächsten Jahren. Wir haben aber auch alle Chancen, dass Niedersachsen am Ende zu den Gewinnern der Transformation gehört. Dafür muss es uns gelingen, die Wertschöpfung auch hier im Land zu halten. Solche dicken Bretter bohren sich am besten miteinander im engen Schulterschluss gerade auch mit den niedersächsischen Kommunen. Ohne geht das nicht.

NST-N: Es werden schon Wetten abgeschlossen, dass Sie Stephan Weils Nachfolger werden. Uns können Sie es ja sagen...

Lies: Ich wette grundsätzlich nicht – und wenn man das tut, dann doch bitte selbstverständlich nur in zertifizierten Spielstätten.

NST-N: Nun zu den einzigen inhaltlichen Themen Ihres Ressorts im Einzelnen: Woran liegt es, dass in den vergangenen Jahren nicht genügend neuer bezahlbarer Wohnraum geschaffen wurde und wie wollen Sie das zukünftig ändern?

Lies: Wir konnten im vergangenen Jahr 2700 Wohnungen fördern. Sowohl was das Fördervolumen als auch die Wohnungsanzahl betrifft ist das so viel wie seit über 20 Jahren nicht mehr. Trotzdem ist das noch immer zu wenig und bleibt hinter den Zielen, die wir uns gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft gesteckt haben, zurück. Hohe Inflation, explodierende Energiepreise, teure Baumaterialien, Fachkräftemangel, drastische Preissteigerungen und dazu noch ein deutlich angezogenes Zinsumfeld – die Lage wird nicht einfacher. Wir werden also weiter hart daran arbeiten, Bauen attraktiver zu machen. Und das vergangene Jahr zeigt, dass die öffentliche Förderung mit attraktiven Förderbedingungen die einzige Möglichkeit für die Unternehmen ist, Bauvorhaben wirtschaftlich umzusetzen. Gleichzeitig ist der Aufbau einer Landeswohnungsgesellschaft ein zentraler Baustein sein.

NST-N: Wann wird die neue Landeswohnungsgesellschaft gegründet sein, mit welchen (finanziellen) Mitteln wird

sie ausgestattet sein und welche positiven Effekte erwarten Sie sich von ihr?

Lies: Die Landeswohngesellschaft soll zum Beginn des nächsten Jahres an den Start gehen. Sie wird als Partnerin der Wohnungsgesellschaften der Kommunen und der Wohnungswirtschaft für mehr bezahlbaren Wohnraum in Niedersachsen sorgen. Unter den Koalitionspartner herrscht im Übrigen auch Einigkeit, dass das nicht zum Nulltarif geht.

NST-N: Ist Niedersachsen gut auf die Einführung des 49-Euro-Tickets vorbereitet? Und wie unterstützt das Land die niedersächsischen Verkehrsträger bei der Einführung?

Lies: Wir sind in einem regelmäßigen und sehr engen Austausch mit den Kommunalen Spitzen und den Verkehrsunternehmen und wir können schon ein bisschen stolz darauf sein, was wir hier zum 1. Mai gemeinsam an den Start gebracht haben. Das Deutschland-Ticket ist eine echte Revolution und eine gewaltige Chance für die Mobilitätswende, es ist aber auch eben nicht damit getan zu sagen, dass es das Ticket nun zu kaufen gibt. Das ist ein hochkomplexes Unterfangen. Ich sehe unsere gemeinsame Aufgabe vor allem darin, für eine dauerhaft ausreichende Liquidität gerade auch bei den kommunalen Aufgabenträger zu sorgen. Das muss sichergestellt sein. Denn das Deutschlandticket und die Lichtung des Tarifschungels ist die eine Aufgabe. Die andere ist, angebotsseitig gerade in ländlicheren Gegenden zu echten Verbesserungen zu kommen. Dafür müssen aber die Mittel gerade auch vor Ort verfügbar bleiben. Hier haben sich Bund und Länder gerade darauf verständigt, dass es zu einer Tarifanordnung durch den Bund kommen soll. Auch da nehmen die Kommunen einen ganz wichtigen Part ein, bei dem wir sie nicht alleine lassen werden.

NST-N: Was nimmt das Land vom Verfahren der Genehmigung der LNG-Terminals für andere Genehmigungsverfahren mit? Lässt sich diese Geschwindigkeit auf andere Genehmigungsverfahren übertragen?

Lies: Die Frage stellt sich eigentlich gar nicht. Das müssen wir tun, wenn wir

unser Ziel der Transformation der Wirtschaft mit einer bezahlbaren, sauberen und unabhängigen Energieversorgung erreichen wollen. Ein maßgeblicher Teil des Erfolges dessen, was wir „Neue Deutschlandsgeschwindigkeit“ nennen, besteht darin: Wir beginnen bereits mit den Teilen der Projekte, die bereits sauber geprüft, genehmigt und damit baureif sind und warten nicht erst auf die Gesamtgenehmigung. Genehmigungsbehörden, wie etwa unser LBEG oder unsere NLStBV, aber genauso die unteren Baubehörden, Naturschutzbehörden oder auch die Gewerbeaufsicht, nehmen hier eine ganz zentrale Rolle ein. Enger Austausch und eine gute Kommunikation ist hier der Schlüssel. Es ist unsere Aufgabe als Landesregierung, diese Prozesse eng zu begleiten. So versetzen wir die Genehmigungsbehörden in die Lage, selbstbewusst schnelle und gleichzeitig saubere Entscheidungen zu treffen.

Das muss Schule machen – gerade mit Blick auf unsere Energiewende- und Infrastrukturprojekte. Die Ampel-Regierung in Berlin bringt hier derzeit eine Reihe von guten Gesetzen auf den Weg, die uns helfen werden, schneller zu werden. Die LNG-Terminals helfen uns zwar über die aktuelle Lage hinweg. Die Transformation unserer Wirtschaft hin zur Klimaneutralität mit bezahlbarer, unabhängiger, sicherer und erneuerbarer Energie dagegen entscheidet über Zukunft und künftigen Erfolg unseres Landes. Das ist das große Ziel.

NST-N: Wie will die Niedersächsische Landesregierung zukünftig den Tourismus nachhaltig fördern?

Lies: Zunächst mal ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, dass der Tourismus in Niedersachsen nach Corona wieder Fahrt aufnimmt. Die gerade veröffentlichten Tourismus-Zahlen des Landesamtes für Statistik zeigen, dass wir das Niveau von vor der Pandemie schon fast wieder erreicht haben. Da zahlt sicherlich der neue Trend zum Urlaub im eigenen Land ein, aber grundsätzlich natürlich auch, dass wir in der Tourismuswirtschaft eine klassische Stärke besitzen. Und daran müssen wir anknüpfen. Hinsichtlich einer konstanten Unterstützung unserer Tourismuskommunen sind wir derzeit

sowohl auf Fachebene mit dem Innenressort als auch mit den entsprechenden Akteuren der Branche und natürlich mit Ihnen, also der AG der Kommunalen Spitzenverbände, im gemeinsamen Austausch und diskutieren mögliche Handlungsansätze.

Daher bauen wir weiter unsere Tourismusförderung auf drei Säulen auf: der einzelbetrieblichen Förderung, der Tourismusförderrichtlinie, auf deren Grundlage insbesondere Infrastrukturprojekte gefördert werden können, und der Richtlinie „Touristische Projekte“, über die wir etwa innovative Marketingprojekte unterstützen können. Wir werden künftig noch mehr die Transformation des Tourismus in Niedersachsen in den Fokus stellen. Dabei sind Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Innovation und Digitalisierung der Angebote unsere Schwerpunktthemen. Denn eines ist auch klar: angesichts einer äußerst knappen Haushaltssituation müssen wir schauen, wie wir das vorhandene Geld möglichst effektiv einsetzen. Durch einen verfehlten Mitteleinsatz dürfen wir nicht die Chance verspielen, die uns die Nach-Coronazeit nun bietet.

NST-N: Mit welchen Fördermitteln für den Gigabitausbau können die niedersächsischen Kommunen rechnen und wann werden diese zur Verfügung stehen?

Lies: Wir als Landesregierung bewerten – wie die Kommunen auch – die Digitale Infrastruktur von Breitband und Mobilfunk als einen bedeutenden Standortfaktor für die Menschen und Unternehmen in Niedersachsen. Deshalb beabsichtigen wir im Bereich Glasfaser grundsätzlich – als Ergänzung zu den 90 Prozent des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Telekommunikationsunternehmen – unsere bewährte Förderkulisse auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

Die Parameter unserer Landesförderung hängen dabei allerdings auch von den relevanten Eckpunkten des Förderprogramms des Bundes ab. Und in der Frage, in welchen finanziellen Dimensionen wir unterwegs sein können, hat natürlich der Landtag als Haushaltsetzgeber das entscheidende letzte Wort.

NST-N: Lieber Olaf Lies, wir danken für das Gespräch.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Auch Tantra-Studios sind Prostitutionsgewerbe

zum Beschluss der 4. Kammer vom 17. November 2022 (VG 4 L 460/22)
Pressemitteilung vom 7.12.2022

Der Betrieb eines Tantra-Studios erfordert eine Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Nach dem ProstSchG bedarf der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Antragstellerin betreibt ein Tantra-Studio in Berlin-Charlottenburg. Sie begeht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Feststellung, dass sie für ihren Betrieb keine Erlaubnis benötige. Sie biete – ähnlich gynäkologischen Untersuchungen – eine „alternativmedizinische Behandlung“ an, die eine umfassende und qualifizierte Ausbildung erfordere. Geschlechtsverkehr werde nicht angeboten. Die Ausstattung ihres Betriebs erinnere an den Wellness- und Spabereich eines Hotels. Ihre Klientel stehe nicht mit Kriminalität in Verbindung.

Die 4. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. Der Betrieb der Antragstellerin unterfalle dem ProstSchG und unterliege einem Erlaubnisverfahren. Nach dem weiten Verständnis des ProstSchG sollten nahezu alle Formen bezahlter sexueller Kontakte erfasst sein, um die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen in diesem

Tätigkeitsfeld umfassend zu schützen. Ein Prostitutionsgewerbe i.S.d. Gesetzes betreibe, wer gewerbsmäßig sexuelle Dienstleistungen anbiete oder Räumlichkeiten hierfür bereitstelle, indem er eine Prostitutionsstätte betreibe. Prostituierte seien danach Personen, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt erbrächten. Diese Voraussetzungen seien im Hinblick auf das Tantra-Studio erfüllt. Die Antragstellerin habe nicht in Abrede gestellt, sexuelle Dienstleistungen zu erbringen; vielmehr seien sexuelle Handlungen Teil der Massage, bei der auch der Genitalbereich einbezogen werde. Die Behandlung werde gegen Entgelt erbracht; eine zweistündige Massage im Studio der Antragstellerin koste 200 Euro. Beide Beteiligten seien nackt. Damit ziele die Antragstellerin bewusst auch auf eine sexuelle Erregung ihrer Kundschaft ab. Medizinische Behandlungsmaßnahmen, wie etwa gynäkologische Untersuchungen, die jedenfalls größtenteils bekleidet abliefern, seien mit dem Angebot der Antragstellerin offenkundig nicht vergleichbar. Es bestehe kein Zweifel, dass ein/e objektive/r Beobachter:in der im Betrieb der Antragstellerin angebotenen Behandlung einen Sexualbezug beimesse.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden.

Beschluss der 4. Kammer vom 17. November 2022 (VG 4 L 460/22)

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin

Eilantrag gegen die Übertragung einer Kreditermächtigung in Höhe von 60 Milliarden Euro auf den „Energie- und Klimafonds“ erfolglos

Beschluss vom 22. November 2022
(2 BvF 1/22)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, den 197 Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages mit einem abstrakten Normenkontrollverfahren verbunden hatten. In der Hauptsache wenden sich die Antragsteller gegen die rückwirkende Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 und des Bundeshaushaltspans 2021 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022. Mit diesem Gesetz wurde eine im Bundeshaushalt 2021 ursprünglich als Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene, jedoch nicht benötigte Kreditermächtigung von 60 Milliarden Euro rückwirkend auf den sogenannten „Energie- und Klimafonds“ (EKF), ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, übertragen. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung soll der Normenkontrollantrag gesichert werden.

In der Hauptsache ist der Antrag zwar weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die hier gebotene Folgenabwägung ergibt jedoch, dass die Nachteile, die einträten, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Normenkontrollantrag in der Hauptsache der Erfolg aber zu versagen wäre, die Nachteile, die zu befürchten sind, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbliebe, der Normenkontrollantrag in der Hauptsache jedoch Erfolg hätte, erheblich überwiegen.

Sachverhalt:

Der Bundeshaushalt 2021 sah ursprünglich eine Kreditermächtigung in Höhe von etwa 180 Milliarden Euro vor. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde die Kreditermächtigung als Reaktion auf die Corona-Pandemie

für das Haushaltsjahr 2021 um weitere 60 Milliarden Euro auf insgesamt etwa 240 Milliarden Euro aufgestockt (Nachtragshaushaltsgesetz 2021). Ermöglicht wurde diese Kreditermächtigung durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 23. April 2021, mit dem das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG festgestellt wurde.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2021 zeigte sich, dass die im Nachtragshaushaltsgesetz vorgesehenen Aufstockungen nicht benötigt wurden. Vor diesem Hintergrund entstand im politischen Raum die Idee, die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 eingeräumte Kreditermächtigung in der vollen Höhe von 60 Milliarden Euro auf den EKF zu übertragen.

Aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) wurden das Gesamtvolumen des Bundeshaushalts 2021 von etwa 547,7 Milliarden Euro auf etwa 572,7 Milliarden Euro und das Volumen des EKF von etwa 42,6 Milliarden Euro auf etwa 102,6 Milliarden Euro erhöht. Insoweit wurde der Bundeshaushaltsgesetz 2021 entsprechend

angepasst. Nach Art. 2 des Gesetzes trat die Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 und damit rückwirkend in Kraft. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 18. Februar 2022 wurde das Gesetz am 25. Februar 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Antragsteller, 197 Mitglieder der CDU/CSU-Faktion des Deutschen Bundestages, haben ein Normenkontrollverfahren eingeleitet und beantragen, festzustellen, dass Art. 1 und Art. 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig sind. Sie machen geltend, die darin vorgesehene Zuführung der Kreditermächtigungen an den EKF verstöße gegen Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG. Zudem verfehle die Vorhaltung von Kreditermächtigungen im EKF die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung und den Einsatz von Sondervermögen. Die Ansätze einer globalen Mehreinnahme und einer globalen Minderausgabe seien zu hoch und verstießen gegen das parlamentarische Budgetrecht gemäß Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Schließlich trage die Verkündung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 erst nach Abschluss des Haushaltsjahrs 2021 den verfassungsrechtlichen Haushaltsgundsätzen nicht Rechnung.

Die Antragsteller haben das Normenkontrollverfahren mit dem Antrag verbunden, im Wege der einstweiligen Anordnung zu regeln, dass die durch Art. 1 und Art. 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 erhöhte Rücklage des Sondervermögens EKF bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur in Anspruch genommen werden darf, wenn und soweit der Deutsche Bundestag entsprechende Ausgaben zur Finanzierung einer Zuführung zum Sondervermögen im Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2022 beschließt.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf Art. 1 und Art. 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 ist unbegründet.

I. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinsamen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrte wird. Dabei bleiben die vorgetragenen Gründe für eine Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme grundsätzlich außer Betracht, es sei denn, ein dem Antrag entsprechendes Hauptsacheverfahren erweist sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine summarische Prüfung der Rechtslage geboten. Im Übrigen verbleibt es dabei, dass im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile des Erlasses oder Nichterlasses der begehrten Anordnung in Hinblick auf Erfolg oder Nichterfolg der Hauptsache gegeneinander abzuwegen sind.

II. Nach diesen für die Außervollzugsetzung eines Gesetzes geltenden, besonders strengen Maßgaben hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen



SCHRIFTTUM

Beschäftigungsverordnung/BeschV

Offer/Mävers
mit AufenthG
(Auszug zur Arbeitsmigration)
Kommentar. Buch. Hardcover
(in Leinen), 2. Auflage, 2022, XX,
515 S., 109 Euro, C.H.BECK,
ISBN 978-3-406-74954-4
Das Werk ist Teil der Reihe:
Gelbe Erläuterungsbücher
Zuwanderungsrecht für die Praxis

Die maßgebliche Entscheidungsgrundlage

Die Beschäftigungsverordnung regelt die Voraussetzungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt und ist damit für die befassten Behörden maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die mög-

liche Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Der Kommentar bietet eine kompakte und gut verständliche Darstellung durch in der Praxis von Mitarbeiterentsendungen und Arbeitsmigration erfahrene Autoren. Die Erläuterungen sind gleichermaßen praxisnah wie wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen alle wichtigen Punkte des Ausländer- und des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsmarktzulassungsrechts.

Die 2. Auflage

berücksichtigt insbesondere die jüngsten umfangreichen Änderungen des Zuwanderungs- und Beschäftigungsrechts durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die VO zur Änderung der BeschäftigungsVO und der AufenthaltsVO vom 23.3.2020 und deren Auswirkungen auf die Praxis des Beschäftigungsrechts.

Anordnung im vorliegenden Fall keinen Erfolg.

1. Zwar ist der Antrag in der Haupt- sache weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Offensichtliche Unbegründetheit ist schon deshalb zu verneinen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Verfassungsnormen in der Rechtsprechung des Senats bislang noch keine Konturierung erfahren haben.

a) Derzeit erscheint es jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die im Rahmen des angegriffenen Gesetzes vorgenommene Zuführung von Kreditmächtigungen an den mittlerweile in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) überführten EKF nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine notlagenbedingte Kreditaufnahme des Bundes entspricht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf einen etwaigen Verstoß gegen die der sogenannten „Schuldenbremse“ möglicherweise immanenten Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährigkeit.

aa) Art. 115 Abs. 2 Satz 1 GG sieht in Konkretisierung des – Bund und Länder adressierenden – allgemeinen Verbots der strukturellen Neuverschuldung aus Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG vor, dass im Rahmen der Haushaltswirtschaft des Bundes Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 4, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 GG ist diesem Gebot für den Bund Genüge getan, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 3 GG – im Rahmen einer sogenannten „Konjunkturkomponente“ – bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Die Einzelheiten der Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung regelt nach Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG ein Bundesgesetz.

Art. 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 GG gibt

dem Bundestag das Recht, zu beschließen, dass die sich aus den dargestellten Maßgaben ergebenden Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, überschritten werden dürfen.

bb) (1) Der Senat wird im Verfahren über die Hauptsache zu klären haben, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die notlagenbedingte Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG im Grundsatz verfassungsgerichtlich voll überprüfbar sind. Einschränkungen der Kontrolldichte könnten allerdings für das in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vorgesehene Erfordernis einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage gelten.

(2) Über die geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 bis Satz 8 GG hinaus wird sich die Frage stellen, ob ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenzen erforderlich ist und, wenn ja, ob in diesem Fall eine solche verfassungsrechtliche Anforderung weitergehend Elemente der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, insbesondere der Erforderlichkeit und Angemessenheit der notlagenbedingten Kreditaufnahme. Ferner werden Darlegungslasten des Gesetzgebers zu erwägen sein, um eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der gesetzgeberischen Entscheidungen über die Kreditaufnahme zu ermöglichen.

(3) Der Senat wird ferner zu prüfen haben, ob Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG die Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit zu entnehmen sind und ob diese dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung zugrunde liegen. Fraglich ist zudem, ob diese Prinzipien auch für die Ausnahmeregelung zur Schuldenbremse bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gelten und ob sie – ihre



SCHRIFTTUM

Niedersächsisches Kommunalrecht

Seybold / Neumann / Weidner

Maximilian Verlag

300 Seiten Buch Softcover, das Werk ist Teil der Reihe: NSI-Schriftenreihe

Überarbeitete Auflage 2022, 29,90 Euro, ISBN 978-3-7869-1404-4

Dieses Werk ist ein Lehrbuch zum niedersächsischen Kommunalrecht auf der Basis des neu geschaffenen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das die wesentlichen Themen des niedersächsischen Kommunalrechts behandelt. Die angeführten Quellenbelege dienen nicht nur dem Nachweis, sondern eignen sich auch zum Vertiefen der Thematik. Das Lehrbuch richtet sich hauptsächlich an Auszubildende, insbesondere an Studieninstituten und den Kommunen, und an Studierende an den Verwaltungshochschulen der Länder sowie an Universitäten. Der Leser hat mit diesem Werk die Möglichkeit, Wissen in diesem Bereich zu erarbeiten, zu festigen und die behandelte Materie zu rekapitulieren. Doch nicht nur für die Ausbildung und Lehre ist dieses Buch geeignet; es richtet sich ebenfalls an Praktiker, also Mitarbeiter der Kommunal- und Landesverwaltungen und an die Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, um sich kommunale Themen zu erarbeiten oder bekannte Themen auf der Basis des neuen NKomVG im Zusammenhang dargestellt zu bekommen.

Geltung unterstellt – durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden können. Des Weiteren wird zu klären sein, ob die Einhaltung der Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

b) Von verfassungsrechtlicher Bedeutung könnte schließlich auch sein, dass die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 erst im Jahr 2022 erfolgte.

aa) Der Haushaltsplan ist aufgrund des Gebots der Vorherigkeit gemäß Art. 110 Abs. 2 GG grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

Ob darüber hinaus Art. 110 Abs. 2 GG ein Verfassungsgebot rechtzeitiger, nicht willkürlich verzögerter Korrektur oder Anpassung ursprünglich oder nachträglich realitätsfremder Haushaltsansätze auch für Nachtragshaushalte entnommen werden kann, die wesensgemäß erst während des laufenden Haushaltsjahres eingebracht werden können, hat der Senat bisher offen gelassen. Im Hinblick auf den Schutzzweck des Vorherigkeitsgebots, das im Zusammenspiel mit den Grundsätzen der Vollständigkeit und Wahrheit des Haushalts auf die Gewährleistung der Lenkungs- und Kontrollfunktionen des Haushaltsgesetzes und damit auf die Wirksamkeit der Budgethoheit des Parlaments zielt, ist eine entsprechende Anwendung auf die Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht von vornherein ausgeschlossen.

bb) Es ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass der Zeitpunkt der Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes gegen den verfassungsrechtlich in Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG wurzelnden Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit verstossen könnte.

2. Die danach anzustellende Folgenabwägung ergibt, dass die Nachteile, die einträten, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Normenkontrollantrag in der Hauptsache der Erfolg aber zu versagen wäre, die Nachteile, die zu befürchten sind, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbliebe, der Normenkontrollantrag in der Hauptsache jedoch Erfolg hätte, erheblich überwiegen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war mithin abzulehnen.

a) Erginge die beantragte einstweilige Anordnung, käme dies faktisch einer Außervollzugsetzung des angegriffenen Gesetzes gleich.

aa) Zwar haben die Antragsteller ausdrücklich nicht die Außervollzugsetzung des Gesetzes beantragt, sondern begehen eine Anordnung mit dem Inhalt, dass die durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 aufgestockte Rücklage des Sondervermögens KTF bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur in Anspruch genommen werden

darf, „wenn und soweit der Deutsche Bundestag entsprechende Ausgaben zur Finanzierung einer Zuführung zum Sondervermögen im Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2022 beschließt“. Erginge die einstweilige Anordnung, so hätte die ursprüngliche gesetzliche Zuführung aber jedenfalls vorläufig keine realisierbare Aufstockung des KTF bewirkt. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung käme deshalb der (faktischen) Außervollzugsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 gleich.

bb) Hinzu kommt, dass nicht ersichtlich ist, mit welchen Haushaltsmitteln aus dem laufenden Bundeshaushalt 2022 der Bundestag eine (erneute) Zuführung an den KTF bestreiten könnte. Eine Aufstockung der Mittel des KTF im Rahmen eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Jahr 2022 wäre erwartbar nur unter Aufnahme zusätzlicher Kredite möglich. Diese Kredite unterliegen wiederum den Grenzen zulässiger Neuverschuldung aus Art. 115 Abs. 2 GG.

cc) Ein Rückgriff auf Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG, um dadurch erneut eine Zuführung von Kreditemächtigungen in Höhe von bis zu 60 Milliarden Euro an den KTF zu ermöglichen, wäre nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn diese erneute Zuführung diente nicht der Krisenbewältigung im eigentlichen Sinne, sondern der „Absicherung“ der bereits zur Krisenbewältigung durch das angegriffene Gesetz bereitgestellten Kreditemächtigungen.

dd) Etwas anderes folgt nicht daraus, dass eine Notlagensituation vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2022 für das Haushaltsjahr 2022 bereits beschlossen wurde. Vielmehr stellen sich in diesem Zusammenhang dieselben verfassungsrechtlichen Fragen.

ee) Bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung stünden der Bundesregierung die vom Bundestag mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 zur Überwindung der Corona-Pandemie bereit gestellten Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro im KTF nicht (mehr) zur Verfügung. Dies zöge erhebliche Folgen für die von ihr geplanten kurz- und mittelfristigen Programme und Maßnahmen nach sich.

(1) So beabsichtigt die Bundesregierung, hierdurch insbesondere Planungssicherheit für private Investitionen zu gewährleisten, die von der rechtssicheren Verfügbarkeit öffentlicher Fördergelder abhingen. Diese Rechtssicherheit fiele bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung weg, mit entsprechenden Folgen für das Ausbleiben privater Investitionen.

(2) Ohne die hier zur Überprüfung gestellte Zuweisung in Höhe von 60 Milliarden Euro müsste die Finanzplanung für den KTF überarbeitet werden, was die Verhängung entsprechender Haushaltssperren durch das Bundesministerium der Finanzen nach sich ziehen könnte. Als Folge stünden erheblich weniger Haushaltsmittel zur Verfügung. Hiervon betroffen wären die Programme Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus).

(3) Nach nicht zu widerlegender Einschätzung der Bundesregierung dürfte darüber hinaus das Programm „Dekarbonisierung der Industrie“ in seiner Umsetzbarkeit gefährdet sein. In dessen Rahmen sollen Projekte zur Vermeidung prozessbedingter Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden. Investitionen könnten hierdurch nur verzögert angestoßen werden oder ganz ausfallen, was einen Wettbewerbsnachteil der Industrie mit sich bringen könnte.

(4) Zudem wird die sogenannte EEG-Umlage seit dem 1. Juli 2022 mittels der Zuführungen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 aus dem KTF finanziert. Stünden diese Mittel in Folge der einstweiligen Anordnung nicht mehr zur Verfügung, wäre dies – würde die Abschaffung der EEG-Umlage infolgedessen rückgängig gemacht – mit einer Strompreiserhöhung und damit einer erheblichen Mehrbelastung für Verbraucher und Unternehmen verbunden.

(5) Die – auch nur vorübergehende – Einengung des finanziellen Spielraums des Sondervermögens brächte in Folge der Neustrukturierung Kürzungen und Streichungen von anderen Programmen innerhalb des KTF mit sich, was ein

Verfehlten von CO₂-Minderungszielen nach sich ziehen könnte. Wegen der Verpflichtungen aus dem Klimaschutzgesetz müsste hier über alternative Programme nachgesteuert werden, was neuerliche Haushaltsbelastungen mit sich bringen könnte.

ff) Zu einem anderen Ergebnis gelangte man auch dann nicht, wenn – anstelle der von den Antragstellern konkret beantragten Anordnung – im Wege der einstweiligen Anordnung die förmliche Außervollzugsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes, soweit damit die erhöhte Rücklage des Sondervermögens EKF geschaffen worden ist, angeordnet würde. Stattete der Haushaltsgesetzgeber 2022 in diesem Fall in einem Nachtragshaushaltsgesetz zum Haushalt 2022 die Rücklage des EKF unter erneuter Inanspruchnahme von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG mit den bereits durch das Zweite Nachtrags-haushaltsgesetz 2021 bereitgestellten – aber vorläufig außer Vollzug gesetzten – Kreditermächtigungen aus, so läge darin – anders als in der Konstellation der von den Antragstellern ausdrücklich beantragten Anordnung – keine „doppelte“ Ermöglichung einer Kreditaufnahme für denselben Zweck.

Es bliebe jedoch im Fall einer förmlichen Außervollzugsetzung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 dabei, dass mit ihr ein erheblicher Eingriff in den Gestaltungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers verbunden wäre. Er könnte auch bei Eingreifen des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG von dieser Ausnahme rechtlich und politisch nur begrenzt Gebrauch machen.

b) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiesen sich die Regeln des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes aber später als verfassungswidrig, könnten die bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zurückgenommen werden oder durch gegebenenfalls kreditfinanzierte Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt ersetzt werden.

Es bestünde allerdings die Gefahr, dass zwischenzeitlich unter Inanspruchnahme der dann verfassungswidrig erhöhten Rücklage des KTF Kredite

im Umfang von bis zu 60 Milliarden Euro aufgenommen oder jedenfalls entsprechende Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht würden. Diese Gefahr erscheint auch nicht ganz fernliegend, weil die bestehende Rücklage des Sondervermögens KTF sich ohne Berücksichtigung des Zweiten Nachtragshaushalts 2021 zum Stand 31. Dezember 2021 auf rund 25,4 Milliarden Euro belief und der Wirtschaftsplan des KTF nach dem beschlossenen Bundeshaushalt des Jahres 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 67,4 Milliarden Euro vorsieht. Der Bundeshaushalt würde im Umfang von maximal 60 Milliarden Euro aufgrund einer verfassungswidrigen Zuführung belastet, jedenfalls soweit die übrigen Mittel des Sondervermögens KTF nicht ausreichten, um sämtlichen bis dahin bereits verbindlich eingegangenen Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen nachzukommen. Künftige Bundestage verlören entgegen der Zielsetzung der Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG dadurch zudem in Höhe der durch die Kreditaufnahme ausgelösten Belastungen den zur Bewältigung dann anstehender Probleme benötigten Handlungsspielraum.

c) Müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe schon im Regelfall so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen, so müssen sie, wird die Außervollzugsetzung eines Gesetzes begehrt, darüber hinaus besonderes Gewicht haben. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, ob die Nachteile irreversibel oder nur sehr erschwert revidierbar sind, um das Aussetzungsinteresse durchzuschlagen zu lassen.

Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe führt die Folgenabwägung zu dem Ergebnis, dass die Nachteile bei Erlass einer einstweiligen Anordnung und späterem Misserfolg des Antrags die Nachteile überwiegen, die bei einem Unterlassen der einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg des Antrags in der Hauptsache einträten.

Im Falle des Nichterlasses bestünden für diesen Fall zwar – verfassungswidrig zustande gekommene – Verpflich-

tungen des Bundeshaushalts in Höhe von bis zu maximal 60 Milliarden Euro. Gleichwohl ist derzeit davon auszugehen, dass die Kreditermächtigungen bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht in voller Höhe aufgebraucht sein werden. Im Übrigen stehen dem Gesetzgeber unterschiedliche Möglichkeiten der Bewältigung der finanziellen Folgen für den Bundeshaushalt zur Verfügung.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung kann hingegen zu einer Situation führen, in welcher die von der Bundesregierung aufgelegten Programme zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht weiter finanziert werden könnten. Damit bestünde die erhebliche Gefahr, dass der angeführte Zweck hinter dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz – die Überwindung der Corona-Pandemie in ökonomischer Hinsicht – jedenfalls mittelfristig nicht mehr ohne Weiteres erreicht werden könnte. Die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Folgen trafen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unmittelbar.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2022, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-104.html>



SCHRIFTTUM

Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Investitionsrechnung

Thomas Baumeister

MAXIMILIAN VERLAG GMBH & CO.
KG, 179 S., Broschur, 24,95 Euro,
ISBN 978-3-7869-1442-6

Kosten- und Leistungsrechnung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens ist immens wichtig, da sie über den Erfolg und damit das Überleben eines Unternehmens oder einer Institution entscheiden kann. Das vorliegende Werk ist für alle verwaltungsrechtlichen Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge ein profundes Lehr- und Übungsbuch, für die Praxis ein kompetentes Grundlagen- und Nachschlagewerk, das in jede Behörde gehört.

Bundesweit einsetzbar. Mit zahlreichen Beispielen und Lösungen.

Neustart der Familienförderung

Kurzes Update zur Einführung einer Kindergrundsicherung vom Deutschen Verein

von DR. ROMY AHNER

Mit der Aufnahme der Einführung einer Kindergrundsicherung in den Koalitionsvertrag hat die Regierungskoalition eine anspruchsvolle Aufgabe auf die politische Agenda gesetzt und damit eine inzwischen vielfach erhobene Forderung nach einer entsprechenden Neugestaltung des derzeitigen Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern aufgegriffen.¹ Nachfolgend veröffentlichen wir einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion.

1. Neustart der Familienförderung

Im Koalitionsvertrag selbst sind bereits einige konkrete inhaltliche Ziele benannt und, damit ist das Grundgerüst grob umrissen: In dem geplanten Neustart der Familienförderung sollen bisherige finanzielle kindbezogene Leistungen aus dem SGB II und XII mit dem Kindergeld, Kinderzuschlag und Teilen des Bildungs- und Teilhabepakets in einer neuen Leistung gebündelt werden. Diese soll als einfache, automatisiert berechnet und ausgezahlte Förderleistung

ohne bürokratische Hilfe direkt bei den Kindern ankommen und deren – neu zu definierendes – soziokulturelles Existenzminimum abzusichern. Dabei soll die neue Leistung aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag bestehen, der für alle Kinder und Jugendliche einheitlich ausfällt. Die zweite Komponente soll ein vom Einkommen der Eltern abhängiger und gestaffelter Zusatzbetrag darstellen.² Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist sodann im März 2022 von insgesamt sechs Bundesressorts unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine interministrielle Arbeitsgruppe einberufen worden. Die inzwischen sieben Bundesressorts arbeiten dabei in verschiedenen Facharbeitsgruppen an einem gemeinsamen Konzept, welches zum Sommer 2023 im Abschlussbericht vorgelegt werden soll. Hieran anschließen soll sich dann das Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, dass Anfang 2025 die neue Kindergrundsicherung erstmals ausgezahlt werden kann.

2. Einblick in die Werkstatt

Im November 2022 fand im Rahmen des Prozesses um die Einführung einer Kindergrundsicherung der erste Austausch mit den Verbänden sowie mit der Landesebene statt. In diesem ging es neben Informationen zum Prozess an sich insbesondere auch um einen „Einblick in die Werkstatt“: d.h. es wurde ein Einblick in den aktuellen Stand der Diskussionen im BMFSFJ gewährt und ein Austausch hierzu ermöglicht. Auch wenn es sich dabei noch nicht um abgestimmte Inhalte handelte, ermöglichte es durchaus, einen Eindruck davon zu gewinnen, wie Stand

¹ Vgl. hierzu beispielsweise das Konzept vom Bündnis Kindergrundsicherung (www.kinderarmut-hat-folgen.de), Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): „Politik vom Kind aus denken – Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche“, 2017 (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/politik-vom-kind-aus-denken/>), DGB-Konzept für eine Kindergrundsicherung (<https://www.dgb.de/+co/+0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cad/DGB-Konzept-Kindergrundsicherung.pdf>), Beschluss der ASMK vom 26. November 2020 (https://www.asmk.saarland/media/zv3jpeny/2020-12-11_externes_proto-koll_der_asmk_komplett_final.pdf) sowie auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019 m.W.N. (https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen_stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaer-leistungen.pdf).



Dr. Romy Ahner ist
Wissenschaftliche
Referentin im
Deutschen Verein

und Richtung der Diskussion innerhalb des Familienministeriums sind. So wurde beispielsweise berichtet, dass neben den im Koalitionsvertrag bereits benannten Leistungen auch eine Wohnkostenpauschale und – nach aktuellem Stand – wohl auch die kindbezogenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit in die Kindergrundsicherung einzogen werden sollen. Die Kindergrundsicherung soll zukünftig für Kinder und Jugendliche Grundsicherungsleistungen vollständig ablösen. Für Familien, in denen die Eltern im Bürgergeldbezug sind, solle der maximale Zusatzbetrag automatisch, also ohne weiteren gesonderten Antrag, gewährt werden. Zudem wolle man im Rahmen eines Kindergrundsicherungs-Checks unter Nutzung von Steuerdaten Eltern hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung bezüglich des Zusatzbetrages informieren und zur Beantragung anregen. Wichtig sei es zudem, die kontinuierliche Begleitung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher mittels eines direkten, aufsuchenden Kontakts der zuständigen Agentur für Arbeit beziehungsweise des zuständigen JobCenters und eines engen und regelmäßigen Austauschs zwischen Kindergrundstelle und Agentur für Arbeit oder JobCenter sicherzustellen. Hinsichtlich der Frage der Umsetzung sind zwischenzeitlich Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) zum Vollzug der Kindergrundsicherung

aufgenommen worden. Die möglicherweise überraschendste der vorgestellten Überlegungen war wohl die Tendenz, die Anspruchsinhaberschaft grundsätzlich bei den Eltern anzusetzen. Um die Rechtsstellung des Kindes zu stärken, soll eine Anrechnung des Garantiebetrags auf existenzsichernde Leistungen der Eltern ausgeschlossen werden und dieser somit vollständig beim Kind verbleiben. Mit Auszug volljähriger Kinder sollen diese dann (erst) einen eigenen Anspruch auf Auszahlung der Kindergrundsicherung erhalten. Nach wie vor festhalten sollte man zudem an der bereits im Koalitionsvertrag angegebenen Perspektive, dass die Höhe des Garantiebetrags die Höhe der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung über die Kinderfreibeträge erreichen soll. Vorerst würde der Garantiebetrag aber vermutlich in Höhe des derzeitigen Kindergeldes (250 Euro) beziffert werden. Der Verbändeaus-

tausch verdeutlichte sicher noch einmal mehr, an welchen Stellen noch intensiv diskutiert und dann letztlich eine Abstimmung mit den weiter beteiligten Bundesressorts erzielt werden muss, um den für Sommer 2023 angekündigten Abschlussbericht vorlegen zu können. Dabei sei damit zu rechnen, dass dieser Abschlussbericht zumindest stellenweise durchaus alternative Szenarien darstellt, die dann Grundlage für die politische Diskussion und das Gesetzgebungsverfahren sein sollen. Erste inhaltlich abgestimmte Eckpunkte der interministeriellen Arbeitsgruppe sind aktuell für Ende März/Anfang April angekündigt. Ursprünglich war zudem für Frühsummer 2023 ein weiterer Austausch mit Ländern und Verbänden vorgesehen.

3. Positionen des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein hat sich bereits seit vielen Jahren intensiv mit der Weiterentwicklung des Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder befasst. Zuletzt wurden 2019 Eckpunkte formuliert, die bei einer Neugestaltung in Form der Einführung einer Kindergrundsicherung zu berücksichtigen sind.³ So hat sich der Deutsche Verein etwa dafür ausgesprochen, bezüglich einer eigenständigen und das gesamte Existenzminimum umfassenden Absicherung von Kindern die Anspruchsinhaberschaft beim Kind selbst zu verorten. Dies wäre nicht zuletzt konsequent im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, welches ein individuelles Recht ist und als solches unmittelbar gilt. Ebenso wurde deutlich gemacht, dass ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum als Ausgangspunkt für alle Systeme notwendig ist und vor allem auch Grundlage einer solchen neuen Leistung sein muss. Ebenso stand die notwendige Gestaltung der Schnittstellen insbesondere zum Unterhaltsrecht und dem Unter-

haltsvorschussgesetz, zum Steuerrecht und zum Grundsicherungsrecht im Fokus. Auf Basis dieser Eckpunkte wird der Deutsche Verein sich weiter an der Diskussion um die Einführung einer Kindergrundsicherung beteiligen und das anstehende Gesetzgebungsverfahren begleiten. Hierzu wurde im Dezember 2022 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die auf Grundlage der – gegebenenfalls zu ergänzenden beziehungsweise konkretisierenden – Eckpunkte aus 2019 Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung formulieren will. Auch in diesem Rahmen werden sicherlich die Diskussionen unter anderem um die Anspruchsinhaberschaft der neuen Leistung, die Erwartungen an eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche, Fragen des Umfangs der zu bündelnden Leistungen – und damit insbesondere auch die Schnittstelle zum Bürgergeld, die Gestaltung der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht, Anforderungen an die Vollzugsbehörde und noch viele weitere Aspekte intensiv weitergeführt. Ohne Zweifel handelt es sich um einen anspruchsvollen Prozess und komplexe Fragstellungen für alle beteiligten Akteure. Oft scheinen sich mit der Beantwortung einer Frage (mindestens) zwei neue zu lösende Probleme aufzutun. Neben den bereits angedeuteten Themenfeldern sind nicht zuletzt auch weitere Wechselwirkungen zu anderen Leistungen (beispielsweise Wohngeld, BAföG), vielfältige Zuständigkeitsfragen (Vollzugsbehörde, Gewährung von Mehr- und Sonderbedarfen, Rechtswegzuständigkeit ...) und Fragen rund um Automatisierung und Digitalisierung zu bearbeiten. Die notwendige intensive Diskussion und sorgfältige Beantwortung all dieser Fragen bedeutet erheblichen Aufwand für alle Akteure und bindet viele Ressourcen. Die Herausforderung wird beziehungsweise das Ziel muss es daher sein, zu wirklichen Verbesserungen des bestehenden Systems zu kommen. Schließlich soll mit dieser neuen Leistung die Chance genutzt werden, Kinderarmut effektiver zu bekämpfen, Chancengerechtigkeit zu fördern und gleichzeitig das bestehende System zu vereinfachen, transparenter zu machen und zu entbürokratisieren.



SCHRIFTTUM

Arbeits- und Tarifrecht

Mangion/Brüggenhorst/Knack

MAXIMILIAN VERLAG GMBH & CO.
KG, 200 S., Broschur, 27,95 Euro,
4. Auflage, aktualisiert und erweitert, ISBN 978-3-7869-1451-8

Arbeitsrecht ist immer ein Thema, egal in welcher Behörde und an welchem Arbeitsplatz. Sowohl Lehrbuch für die Ausbildung als auch praktischer Helfer für die tägliche Arbeit, führt dieser Titel in arbeitsrechtliche Grundlagen ein und beleuchtet die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in einem Arbeitsverhältnis. Auch auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen wird eingegangen. Dabei werden sowohl die generellen gesetzlichen Grundlagen als auch die speziellen Bestimmungen des TVöD-Vermittelt-Bundesweit einsetzbar. Mit zahlreichen Beispielen, Prüfungsschemata und Übungsfällen.

Die Autoren sind ausgewiesene Verwaltungsprofis, die als (stellvertretende) Studienleiter und Dozenten an Studieninstituten für kommunale Verwaltung arbeiten. Sie sind seit vielen Jahren sowohl in der Theorie als auch in der Praxis des Arbeits- und Tarifrechts zuhause.

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf (14. Februar 2023)..

Niederlassen in Niedersachsen

Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der vertragsärztlichen Versorgung

von THORSTEN SCHMIDT UND DR. EVA ONNASCH

I. Einführung

Die Niederlassungsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten hängen in Deutschland entscheidend von der Bedarfsplanung ab. Diese ist ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahmen ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Durch die Bedarfsplanung findet eine Steuerung der Niederlassungsmöglichkeiten im gesamten Bundesgebiet statt. Die Grundidee ist die Neuzulassungen von Ärzten zu begrenzen, wenn in einem fraglichen Gebiet eine festgelegte Relation von Anzahl der Ärzte im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl überschritten wird¹. Die bundesweiten Vorgaben der Bedarfsplanung werden gemäß § 101 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)² in der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt und fortlaufend angepasst. Zuletzt wurde die Bedarfsplanungs-Richtlinie im Jahr 2019 umfassend überarbeitet.

Die Verhältniszahlen sind in der Bedarfsplanung das zentrale Steuerungselement. Sie beschreiben das Soll-Versorgungsniveau – Einwohnerzahl pro Arzt – für die jeweilige Arztgruppe³. Die Verhältniszahlen wurden vom Gesetzgeber bei der Einführung der Bedarfsplanung auf Grundlage eines historischen Stichtags festgelegt, zu dem das Versorgungsniveau als angemessen bewertet wurde. Für die meisten Arztgruppen ist dies der Stichtag der Einführung der Bedarfsplanung für die

jeweilige Gruppe⁴. Seit der Bedarfsplanungsreform 2019 werden diese Verhältniszahlen nun alle zwei Jahre aufgrund der demografischen Entwicklung angepasst. Darüber hinaus wird das Versorgungsniveau pro Planungsbereich kontinuierlich anhand der jeweils aktuellen

Einwohnerzahl fortgeschrieben, und an die regionale Morbiditätsstruktur mittels Korrekturfaktoren angepasst⁵.

Die Bedarfsplanungs-Richtlinie gibt mit ihren verbindlichen Regelungen den bundesweiten Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung vor.

Neben dem G-BA als Akteur in der Bedarfsplanung bilden die Kassenärztlichen Vereinigung mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen für den Bereich jedes Bundeslandes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (§ 90 SGB V). Sowohl die oberste Landesbehörde als auch Patientenvertreter haben in diesem Gremium ein Mitberatungsrecht. Die Landesausschüsse treffen auf der Grundlage des regionalen Bedarfsplans Feststellungen zur Unter- und Überversorgung und ordnen im Fall von Überversorgung Zulassungsbeschränkungen an. Zweimal jährlich beschließt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Fortschreibung des Bedarfsplans, um diesen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen erstellen die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen einen regionalen Bedarfsplan, der die aktuelle Versor-



Thorsten Schmidt, stellv. Vorstandsvorsitzender, und **Dr. Eva Onnasch**, stv. Unternehmensbereichsleiterin Vertragsärztliche Versorgung

gungssituation beschreibt, analysiert und die Umsetzung der bundesweiten Vorgaben dokumentiert (§ 99 SGB V).

II. Planungssystematik

Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie sind vier verschiedene Versorgungsebenen zu unterscheiden:

- die hausärztliche Versorgung,
- die allgemeine fachärztliche Versorgung,
- die spezialisierte fachärztliche Versorgung,
- gesonderte fachärztliche Versorgung.

Entsprechend zu diesen Versorgungsebenen sind vier unterschiedliche räumliche Bezugsgrößen festgelegt. Die Planungssystematik folgt dabei dem Grundsatz, dass grundlegende ärztliche Leistungen in möglichst kleinen/kleinernen Bezugsräumen (sogenannten Planungsbereichen) geplant werden, damit eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet ist. Je spezieller die ärztliche Leistung ist, desto größer wird der Planungsbereich. Das bedeutet daher auch, dass per se Patientinnen und Patienten längere Fahrwege zuzumuten sind. Die Planungsbereiche sind dabei nach Definitionen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) benannt. Die Planung orientiert sich daher immer an einem Planungsbereich und erfolgt nicht für einzelne

1 Vgl. Schroeder-Printzen in: Ratzel/Lusenburger, Handbuch Medizinrecht, 4. A. 2021, Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

2 Der G-BA ist das höchste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung. In dem Gremium arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Krankenkassen, Krankenhäusern und KVen sowie 3 unparteiische Mitglieder zusammen. Nähere Informationen dazu: <https://www.g-ba.de/ueber-den-gba/wer-wir-sind/>.

3 Siehe dazu ausführlich: KBV, Die Bedarfsplanung, S. 6 ff.

4 KBV, a.a.O.

5 KBV, a.a.O.

Orte getrennt. Jede Arztgruppe ist dabei einer der vier Versorgungsebenen zugeordnet.

III. Versorgungsgrade⁶

Pro Versorgungsebene wird für jeden Planungsbereich der jeweilige Versorgungsgrad ermittelt. Dabei wird das Ist-Niveau des tatsächlichen Einwohner-Arzt-Verhältnisses mit dem Soll-Niveau der Verhältniszahl verglichen. Der Versorgungsgrad wird in Prozent ausgedrückt und genutzt, um die Versorgung in einer Region zu bewerten.

Der ermittelte Versorgungsgrad ist Grundlage dafür, ob in einem Planungsbereich noch Niederlassungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte bestehen (offener Planungsbereich) oder nicht (gesperrter Planungsbereich).

Liegt der Versorgungsgrad in einem Planungsbereich unter 110 Prozent, spricht man von einem offenen Planungsbereich. In diesen Planungsbereichen können sich neue Ärztinnen und Ärzte niederlassen. Dagegen wird ein Planungsbereich für weitere Niederlassungen gesperrt, wenn das Soll-Versorgungsniveau um mindestens zehn Prozent überschritten wurde, das heißt, der Versorgungsgrad 110 Prozent oder höher ist (§ 101 SGB V). Zusätzliche Zulassungen sind dann nur unter besonderen Voraussetzungen möglich – zum Beispiel als Sonderbedarfzulassung, im Jobsharing oder im Rahmen von Nachbesetzungsverfahren. Seit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz von 2015 gelten bei der Nachbesetzung von bestehenden Praxen zusätzliche Regelungen. So soll der Zulassungsausschuss bei einem Versorgungsgrad von 140 Prozent oder höher eine Praxisnachbesetzung ablehnen, falls die Praxis aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist und die im Paragraphen 103 Absatz 3a SGB V genannten Privilegierungstatbestände (Verwandter oder Praxispartner des Arztes etc.) nicht zum Tragen kommen. Die KV hat in diesem Falle jenen Vertragsarzt für seinen Sitz zu entschädigen. Ist ein Planungsbereich gesperrt, gilt er damit gleichzeitig als überversorgt.

⁶ KBV, a.a.O.

Versorgungsebene	Arztgruppen der Versorgungsebene	Planungsbereich
Hausärztliche Versorgung	Hausärzte	Mittelbereich*
Allgemeine fachärztliche Versorgung	Augenärzte Chirurgen und Orthopäden Frauenärzte HNO-Ärzte Hautärzte Kinderärzte Nervenärzte Psychotherapeuten Urologen	Landkreise, kreisfreie Stadt oder Kreisregion
Spezialisierte fachärztliche Versorgung	Fachinternisten Anästhesisten Radiologen Kinder- und Jugendpsychiater	Raumordnungsregion
Gesonderte fachärztliche Versorgung	PRM-Mediziner Nuklearmediziner Strahlentherapeuten Neurochirurgen Humangenetiker Laborärzte Pathologen Transfusionsmediziner	Bezirk der KV = Niedersachsen

* In Niedersachsen wird der Mittelbereich Hausärztlicher Planungsbereich genannt

Darüber hinaus zeigt der Versorgungsgrad den Versorgungszustand innerhalb eines Planungsbereiches an. Und zwar nicht nur im Hinblick auf eine mögliche Überversorgung, sondern auch im Hinblick auf eine Unterversorgung. Eine Unterversorgung ist bei Hausärzten dann anzunehmen, wenn der Versorgungsgrad in einem Planungsbereich unter 75 Prozent liegt. Bei den Fachärzten besteht eine Unterversorgung, wenn der Versorgungsgrad in einem Planungsbereich unter 50 Prozent fällt.

Zudem kann der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Niedersachsen für eine Region eine drohende Unterversorgung aussprechen, falls zwar noch keine manifeste Unterversorgung besteht, diese jedoch zum Beispiel aufgrund der Altersstruktur der dort tätigen Ärzte zukünftig zu erwarten ist.

IV. Aktuelle Versorgungssituation und Ausblick Arztzahlprognose 2035

Die Bedarfsplanung wurde in den 1990er-Jahren eingeführt als es zu viele Ärzte gab. Sie war ein Instrument, um

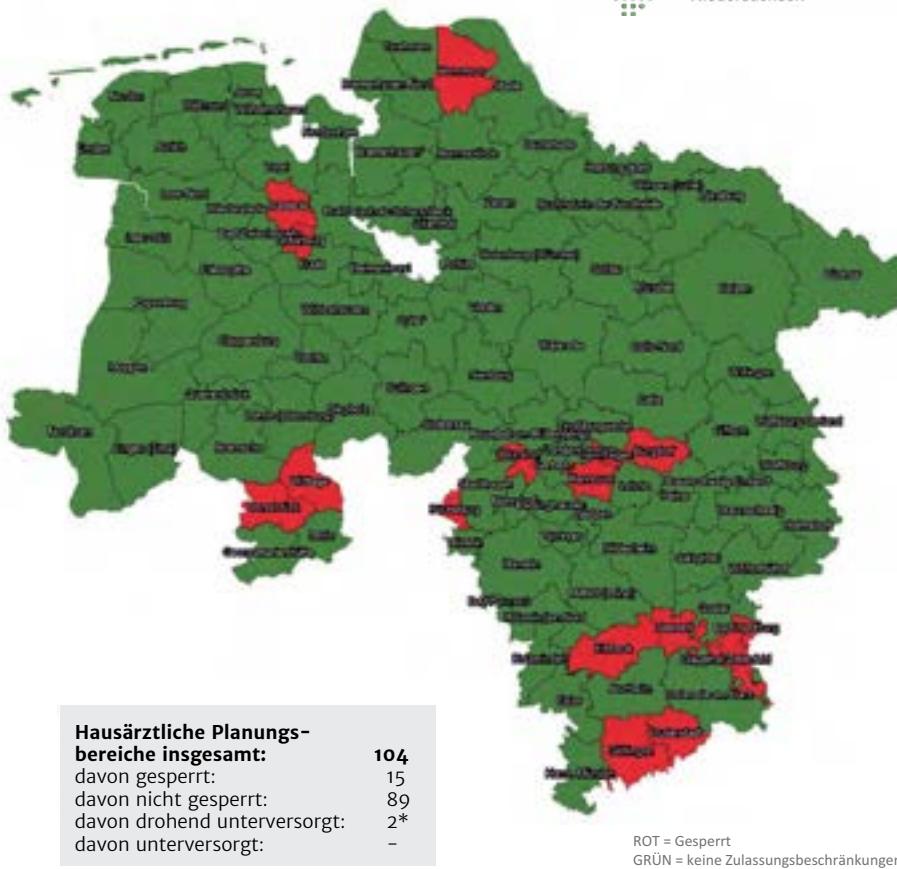
Zulassungen letztlich zu begrenzen/zu verhindern. Die Lage hat sich mittlerweile gravierend geändert. Der Ärztemangel ist schon heute leider Teil der Versorgungsrealität. So fehlen derzeit niedersachsenweit 546 Hausärzte. Von insgesamt 104 hausärztlichen Planungsbereichen sind nur noch 15 Planungsbereiche gesperrt (siehe Karte). In 89 hausärztlichen Planungsbereichen gibt es Niederlassungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte. Die hausärztlichen Planungsbereiche Bremerhaven und Syke sind sogar drohend unversorgt.

Aber auch schon heute zeigt sich der Ärztemangel im fachärztlichen Bereich. So bestehen für Fachärzte 118,5 Niederlassungsmöglichkeiten und sieben für Psychotherapeuten.

Und ein Blick in die Zukunft bestätigt, dass die flächendeckende ambulante Versorgung in Gefahr ist. Die von der KVN in Auftrag gegebene und unter Leitung von Prof. Dr. Stephan L. Thomsen mit den Koautoren Kai Ingwersen und Insa Weilage von der Leibniz Universität Hannover durchgeführte Studie prognostiziert den Ärztinnen- und Ärztebedarf in Niedersachsen bis zum Jahr 2035. Kernaussagen der Studie

Hausärztliche Versorgung

Hausärzte



HPB	Freie Sitze	HPB	Freie Sitze	HPB	Freie Sitze	HPB	Freie Sitze
Achim	5,0	Einbeck	0,0	Lilienthal	1,0	Seesen	0,0
Alfeld (Leine)	11,5	Emden	1,5	Lingen (Ems)	5,0	Soltau	10,5
Aurich	5,5	Friesoythe	7,0	Lohne (Oldenburg)	2,0	Springe	1,5
Bad Harzburg	0,0	Garbsen	6,0	Lüchow	4,0	Stade	11,5
Bad Pyrmont	2,5	Georgsmarienhütte	6,0	Lüneburg	5,0	Stadthagen	3,5
Bad Zwischenahn	0,5	Gifhorn	13,5	Melle	8,5	Stolzenau	9,0
Barsinghausen	1,0	Goslar	2,5	Meppen	16,5	Sulingen	7,5
Brake	1,5	Göttingen	0,0	Münster	1,5	Syke*	17,5
Bramsche	3,5	Großburgwedel	5,0	Nenndorf	2,0	Uelzen	7,0
Braunschweig	8,0	Hameln	9,0	Neustadt a. Rbg.	2,0	Uslar	0,5
Braunschweig-Umland	8,0	Hann. Münden	2,5	Nienburg	10,0	Varel	0,5
Bremerhaven*	14,5	Hannover	0,0	Norden	0,5	Vechta	0,5
Bremerhaven-Nord	7,5	Harburg-Nord	3,0	Nordenham	3,5	Verden	1,0
Bremervörde	9,0	Helmstedt	9,5	Nordhorn	14,5	Walsrode	8,5
Buchholz (Nordheide)	11,0	Hemmoor	0,0	Northeim	0,5	Westerstede	1,0
Bückeburg	0,0	Hildesheim	1,0	Oldenburg	0,0	Wildeshausen	5,0
Burgdorf	0,0	Holzminden	1,5	Osnabrück	0,0	Wilhelmshaven	1,5
Buxtehude	15,0	Holzminden-Nord	0,5	Osterholz-Scharmbeck	8,5	Winsen (Luhe)	7,5
Celle	2,5	Hude	1,0	Osterode am Harz	5,0	Wittingen	2,0
Celle-Nord	6,5	Isernhagen	0,0	Papenburg	14,0	Wittlage	0,0
Clausthal-Zellerfeld	4,0	Jever	1,0	Peine	9,5	Wittmund	5,5
Cloppenburg	16,5	Laatzen	2,0	Quakenbrück	2,5	Wolfenbüttel	10,0
Cuxhaven	7,5	Langenhagen	1,0	Rastede	0,0	Wolfsburg	13,5
Delmenhorst	18,0	Leer-Nord	4,5	Rinteln	3,0	Wolfsburg-Umland	6,5
Diepholz	9,5	Leer-Süd	14,5	Rotenburg (Wümme)	5,5	Wunstorf	0,0
Duderstadt	0,0	Lehrte	5,5	Salzgitter	19,5	Zeven	4,0
Gesamt: 546,00 Sitze							

sind: Die Anzahl der Hausärztinnen und Hausärzte wird bis zum Jahr 2035 auf rund 3750 von jetzt 5044 sinken. In der fachärztlichen Versorgung wird es starke Tendenzen in Richtung Unterversorgung in den ländlichen Planungsbereichen geben. Betroffen sind die Fachgruppen der Augenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Nervenärzte und Urologen.

V. Aktuelle Fördermaßnahmen

Die KVN hat einen breiten Katalog erarbeitet, der die Attraktivität des Arztberufs erhöht. Spezifische Anreize sollen Ärztinnen und Ärzte dazu bewegen, sich in bedrohten Gebieten niederzulassen, um die Versorgung insbesondere der Menschen in den ländlichen Räumen zu stabilisieren.

Diese Maßnahmen haben wir unter dem Motto KVN-Niederlassen zusammengefasst. Die KVN setzt mit KVN-Niederlassen bereits während des Medizinstudiums erste Anreize und schafft Aufmerksamkeit für das Thema ambulante vertragsärztliche Tätigkeit. So finden zum Beispiel Austauschveranstaltungen mit Studierenden statt. Studierende können für praktische Abschnitte, die in den Praxen und Medizinischen Versorgungszentren absolviert werden, eine finanzielle Unterstützung erhalten. Während der Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin werden die Maßnahmen weiter intensiviert. So investiert die KVN massiv in die Weiterbildung. Ambulante Weiterbildungsabschnitte werden in allen niederlassungsfähigen Facharztgebieten gefördert. Eine zusätzliche Förderung ist in bestimmten Gebieten für angehende Allgemeinmediziner möglich.

Als Kooperationsprojekt der Lehrstühle für Allgemeinmedizin in Niedersachsen, der Ärztekammer Niedersachsen, der KVN sowie der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft wurde 2017 ein Kompetenzzentrum gegründet. Die Angebote des Kompetenzzentrums umfassen dezentrale Begleitseminare, die für künftige Allgemeinmediziner:innen von besonderer Relevanz sind sowie ein Mentoringprogramm. Für ambulante

Weiterbilder werden Train-the-Trainer-Seminare angeboten. Finanziert werden die Angebote durch Mittel der KVN sowie von GKV und PKV. Die KVN nimmt auch inhaltlich am Angebot des Kompetenzzentrums teil. Mit spezielle Niederlassungsseminare der KVN für Weiterbildungsassistenten rundet KVNNiederlassen das Unterstützungsangebot ab.

Seit dem 1.4.2014 existiert für den Bereich der KVN ein Strukturfonds, aus dem Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung finanziert werden. Für verschiedene Fördermaßnahmen wird die Förderfähigkeit davon abhängig gemacht, dass ein Planungsbereich als förderfähig eingestuft wird. Ob ein Bereich förderfähig ist, wird wie folgt

ermittelt: Grundlage der Ermittlung ist der jeweils gültige Bedarfsplan. Für jeden Planungsbereich wird jährlich ein fiktiver Versorgungsgrad errechnet. Hierbei werden die Ärzte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, herausgerechnet, sodass sie fiktiv für die Versorgung nicht zur Verfügung stehen. Bei diesen Ärzten wird für die Berechnung eine Wiederbesetzungsquote von 30 Prozent angenommen. Sofern der auf diesem Weg ermittelte Versorgungsgrad bei Hausärzten unter 75 Prozent und bei Fachärzten unter 50 Prozent liegt, handelt es sich grundsätzlich um einen förderungsfähigen Planungsbereich.

In den über diesen Weg ermittelten Fördergebieten sind dann folgende Fördermaßnahmen möglich:



SCHRIFTTUM

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG (Kommentar)

Stelkens / Bonk / Sachs

2782 S., Hardcover (Leinen) 209 Euro
C.H.BECK, 10. Auflage, 2023
ISBN 978-3-406-79475-9

Der große Standardkommentar „Stelkens / Bonk / Sachs“ gibt den Beteiligten fundierte und vertiefte Antworten zu allen Verfahrensfragen. Er ist seit mehreren Jahrzehnten ein unentbehrliches Hilfsmittel im Rechtsverkehr zwischen Behörden, Unternehmen und Privatpersonen.

Der Aufbau des Kommentars ist klar und transparent:

- Ausführliche Erläuterung der Entwicklungen im Europarecht
- Abweichungen im Verwaltungsverfahrensrecht der Länder sind in die Erläuterungen einbezogen
- übersichtliche Gliederungen vor jeder Kommentierung ermöglichen schnelles Arbeiten
- Hinweise zu Parallelbestimmungen in anderen Gesetzen (z.B. SGB X oder AO) erleichtern die praktische Arbeit

Vorteile auf einen Blick

- Wissenschaftlich vertiefte Lösungen für anspruchsvolle Praxisfälle
- Breite Auswertung von Rechtsprechung und Literatur schafft Anwendungssicherheit auch bei komplizierten Detailfragen

- Seit Jahrzehnten eingeführter großer Standardkommentar mit renommierten Autoren

Zur Neuauflage

Die 10. Auflage erläutert die zahlreichen Neuerungen im Verfahrensrecht seit der Voraufgabe, einschließlich der Änderungen wichtiger Fachgesetze, etwa im Baurecht und Umweltrecht.

Berücksichtigt sind folgende VwVfG-Änderungsgesetze:

- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018
- Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019
- Vormundschafts- und Betreuungsrechts-ReformG vom 4.5.2021
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021

Umfassend kommentiert sind zahlreiche aktuellen Entwicklungen, beispielsweise im Hinblick auf Corona-Pandemie, e-Government sowie das europäische Verwaltungsverfahrensrecht.

1. Investitionskostenzuschüsse

Niederlassungsförderung in Form eines Investitionskostenzuschusses i. H. v. 60 000 Euro für eine Neuniederlassung oder Anstellung im Umfang eines vollen Sitzes. Ärzte, Psychotherapeuten und MVZ, die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden beziehungsweise Ärzte oder Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis erstmalig beschäftigen können die Förderung beantragen. Die Gewährung wird mit der Auflage verbunden, dass die Tätigkeit im Planungsbereich mindestens fünf Jahre ausübt.

2. Zweigpraxen

Die Gründung einer Zweigpraxis kann in Form eines Investitionskostenzuschusses i. H. v. 30 000 Euro gefördert werden. Die Zweigpraxis muss mindestens fünf Jahre ausgeübt werden. Während dieses Zeitraums ist ein Sprechstundenangebot von mindestens zehn Stunden, verteilt auf mind. zwei Tage, wöchentlich zu gewährleisten.

3. Umsatzgarantie

Sofern der ermittelte fiktive Versorgungsgrad bei Hausärzten unter 60 Prozent und bei Fachärzten unter 40 Prozent liegt wird zusätzlich eine Umsatzgarantie gewährt werden. Die Umsatzgarantie wird für die ersten Quartale der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt.

4. Zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung

Einem Weiterbildungsassistenten der Allgemeinmedizin kann eine zusätzliche Förderung von 1000 Euro monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung gewährt werden, sofern der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im maßgeblichen Gebiet vertragsärztlich tätig zu sein.

5. Förderung der Famulatur

Studierende der Humanmedizin, die Famulaturabschnitte in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes oder MVZ absolvieren, können eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig 400 Euro erhalten.

Ärztemangel – neue Wege der ärztlichen Versorgung

von NICOLE TEUBER

Im Flächenland Niedersachsen besteht ein deutliches Stadt-Land-Gefälle in der ambulanten medizinischen Versorgung. Gerade im Bereich der haus- und kinderärztlichen Versorgung ist eine mangelnde flächendeckende Verteilung in ländlichen Regionen festzustellen.

Aus der Sicht der Einwohner:innen wird dies vor allem an folgenden Kriterien deutlich:

- lange Wartezeiten und Anfahrtswege,
- mangelnde Terminverfügbarkeiten sowie
- insgesamt ein unzureichendes Angebot an Fachärztinnen und Fachärzten.

Diese Situation wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zahlreichen in den Ruhestand gehenden Allgemeinmediziner:innen weiter verschärfen. Die Anzahl der unbesetzten Hausarztsitze wird weiter ansteigen. Der ländliche Raum wird davon vor allem betroffen sein.

Hausärzte, die Träger der Grundversorgung sind und für die Patientinnen und Patienten erste Anlaufstation bei Gesundheitsproblemen sind, haben eine große Nähe zur Lebenswelt der Patientinnen und Patienten und koordinieren die (fach-)ärztliche Behandlung. Sie haben damit eine Schlüsselrolle für die medizinische Versorgung. Um der prognostizierten dramatischen Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung entgegenzuwirken, führt das Land Niedersachsen die sogenannte Landarztquote ein.

Start der Landarztquote in Niedersachsen

Ab dem kommenden Wintersemester 2023 / 2024 greift in Niedersachsen die sogenannte Landarztquote: Insgesamt 60 Studienplätze der Humanmedizin werden ab diesem Zeitpunkt jährlich an Studierende vergeben, die sich für eine

Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im ländlichen Raum entscheiden. Diese Studierenden können verpflichten sich dann auf der einen Seite, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung tätig zu sein. Auf der anderen Seite profitieren sie gegebenenfalls von dem veränderten Auswahlverfahren, da die Studienplätze nicht nur nach der Abiturnote vergeben werden. Es geht auch um wichtige Eigenschaften für den Umgang mit Patientinnen und Patienten. Dazu gehört unter anderem neben einem guten Einfühlungsvermögen vor allem soziale und kommunikative Kompetenzen. Praktische Erfahrung und Qualifikationen in einem medizinischen Berufsumfeld wie etwa dem Rettungsdienst oder der Kranken- und Altenpflege werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Landarztquote wird eingeführt, da im ländlichen Raum in absehbarer Zeit viele Ärztinnen und Ärzte in den Ruhestand gehen werden. Mit der Landarztquote soll der drohenden Mangellage entgegengewirkt werden. Die jährlich 60 Studienplätze werden jeweils 15 im Winter- und Sommersemester in Göttingen sowie im Wintersemester 18 in Hannover und 12 in Oldenburg eingerichtet.

In welchen Bereichen und Regionen dann am Ende dann ein besonderer Bedarf besteht, wird das Land Niedersachsen im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen feststellen. Selbst wenn die Landarztquote künftig vollständig umgesetzt wird: aufgrund der langen Ausbildungszeit wird ein echter positiver Effekt nicht vor 2035 erwartet.

Im Bewerbungsverfahren um die 60 Studienplätze für das Wintersemester 2023/2024 gingen bis zum Ende der Bewerbungsfrist 295 Bewerbungen ein. Im Gesetzentwurf zur Landarzt-



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

quote waren SPD und CDU im Jahr 2021 von ca. 600 Bewerbungen pro Jahr ausgegangen.

Bei der Suche nach Lösungsansätzen zur künftigen Sicherstellung der (haus-)ärztlichen Versorgung wird inzwischen immer häufiger von MVZ's, RVZ's und neuerdings auch von RGZ's gesprochen. Alle Abkürzungen hören sich sehr ähnlich an. Kaum einer kann unterscheiden, worum es dabei wirklich geht:

MVZ – RVZ – RGZ – Was ist was?

MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum

Medizinische Versorgungszentren sind eigenständige Leistungserbringer, in denen mehrere ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise kooperativ unter einem Dach zusammenarbeiten.

Im Gegensatz zu den klassischen Teilnahmeformen der Einzelpraxis oder der Berufsausübungsgemeinschaft, bei denen die Praxisinhaber die ärztliche Tätigkeit in der Regel persönlich auszuüben haben, zeichnen sich MVZs insbesondere durch eine organisatorische Trennung der Inhaberschaft von der ärztlichen Behandlungstätigkeit aus.

Ärztinnen und Ärzte haben bestimmte Vorstellungen im Hinblick auf ihre Berufsausübung. Neben dem Bekannt-

nis zur Freiberuflichkeit der Heilberufe besteht daher häufig auch der Wunsch vieler – insbesondere junger Medizinerinnen und Mediziner – nach einer Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis. MVZs sind dafür seit vielen Jahren eine attraktive Form der Berufsausübung, zumal eine Tätigkeit dort häufig auch mit flexibleren Arbeitszeiten verbunden ist. MVZs sind als Leistungserbringer in der vertragsärztlichen Versorgung inzwischen etabliert und werden nicht nur von angehenden Ärztinnen und Ärzten häufig als interessanter Arbeitgeber genannt, sondern haben sich teilweise auch als ein wichtiges Bindeglied bei der Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung erwiesen. MVZs bieten darüber hinaus die Möglichkeit der umfassenden Versorgung aus einer Hand, bei der auch Effizienzreserven erschlossen werden und ein verbesserter Informationsaustausch gewährleistet wird.

MVZ können von zugelassenen Ärztinnen und Ärzten und zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen, bestimmten gemeinnützigen Trägern und anerkannten Praxisnetzen gegründet werden. Darüber hinaus besteht auch für Kommunen die Möglichkeit, MVZ zu gründen.

Die Leitung eines MVZs muss in der Hand eines Arztes oder einer Ärztin liegen, der in dem MVZ selbst tätig und in medizinischen Fragen weisungsfrei ist. MVZs können sowohl als fachübergreifende als auch als arztgruppengleiche Einrichtungen betrieben werden. Das bedeutet, dass auch reine Hausarzt-MVZs sowie spezialisierte facharztgruppengleiche MVZs möglich sind.

RVZ – Regionales Versorgungszentrum

In einem RVZ (Regionalem Versorgungszentrum) sollen neben einem kommunalen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) mit hausärztlichem Schwerpunkt Angebote der lokalen Daseinsvorsorge an gut erreichbaren Orten gebündelt werden. Das können beispielsweise Tagespflege und Beratungsangebote sein – von der Familien-



FOTO: NO-ILLUSTRATIONS - STOCKADORE.COM
über die Seniorinnen/Seniorenpflege bis hin zur Suchtberatung – Hebammenleistungen oder Präventionskurse, Ergo-, Logo- oder Physiotherapie, haushaltsnahe Nachbarschaftshilfen oder Fahrdienste.

Träger der RVZ sind die Kommunen. Die Kommune – beziehungsweise das RVZ – vermietet an die Betreiber. Die Bedarfe können je nach lokalem Angebot variieren.

Aktuell fördert das Land die Einrichtung von Regionalen Versorgungszentren in fünf Modellgemeinden mit dem Projekt „Regionale Versorgungszentren in Niedersachsen“. Das Projekt wird durch Mittel der Europäischen Union über den Europäischen Landwirtschafts-

fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Diese Mittel sind für die Entwicklung der ländlichen Räume in den Feldern, die über Landwirtschaft hinausgehen, gedacht.

Im Rahmen der Modellprojekte handelt es sich jeweils um eine Stadt beziehungsweise Gemeinde und einen Landkreis oder um mehrere Städte und Gemeinden. Ein wesentlicher Teil des RVZ ist ein hausärztliches MVZ (medizinisches Versorgungszentrum). Auch dieses befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Die Kommune – beziehungsweise das RVZ – vermietet an alle Betreiber.

Die aktuell laufenden Modellprojekte haben eine Laufzeit bis Ende 2023.



SCHRIFTTUM

Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht

Ulrich Battis

Kohlhammer, 8. überarbeitete Auflage, 2022, 247 Seiten, ISBN 978-3-17-041730-4, 36 Euro

Der Klimawandel ist ein dominierendes Thema internationaler, europäischer und nationaler Politik geworden. Das gilt auch für die lokale Politik, in der sich dies dominant in den klimapolitischen Darstellungen und Festsetzungen der Bau- und Raumordnung niederschlägt. Die Wohnungsnot in den Ballungsgebieten ist zur sozialen Frage unserer Zeit aufgestiegen, die mit Hilfe des Bauplanungsrechts,

des Bauordnungsrechts sowie vom Baubaurecht, angegangen wird.

Die Ende 2020 als politisch-strategisches Leitdokument für eine gemeinschaftsorientierte Stadtentwicklungspolitik konzipierte Neue Leipzig-Charta und ihr raumordnerisches Seitenstück, die Territoriale Agenda 2030, werden als Rahmen der deutschen Stadtentwicklungspolitik in der Neuauflage ebenso behandelt, wie die Auseinandersetzung um eine soziale Bodenpolitik. Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Seine Konzeption soll die Studierbarkeit des öffentlichen Baurechts gewährleisten.

Bei den Modellgemeinden handelt es sich um Wesermarsch/Nordenham, Cuxhaven/Wurster Nordseeküste (Nordholz), Gemeinden im Leinebergland/Standort Alfeld, Wolfenbüttel/Baddeckenstadt, Schaumburg/Auetal. Ob dieses Modellprojekt weiter ausgeweitet wird, werden die Beratungen zum Landshaushalt 2024 zeigen.

RGZ – Regionales Gesundheitszentrum

Seit Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) zum 1. Januar 2023 besteht in Niedersachsen die Möglichkeit, die bisherigen Grenzen der ambulanten und der stationären Versorgung zu überwinden und neue Formen der Kooperation im Gesundheitswesen – gefördert durch Landesmittel – zu gehen. RGZs (Regionale Gesundheitszentren) sollen eine neue Form der medizinischen Versorgung ermöglichen. Ein RGZ kann die lokale Gesundheitsversorgung sicherstellen, wo ein Krankenhaus nicht oder nicht mehr besteht. Gerade für ländliche Räume kann dies eine neue Chance sein.

Patientinnen und Patienten können hier von einem Facharzt ambulant behandelt werden. Sofern es medizinisch notwendig ist, können Patientinnen und Patienten über Nacht beziehungsweise für einige Tage stationär versorgt werden. Auch kleine Operationen wie zum Beispiel ein Armbruch oder eine Blinddarmentzündung könnten dort versorgt werden. Durch die Erweiterung von Angeboten beispielsweise im Bereich der Kurzzeitpflege, Physiotherapie oder Integration einer Sozialstation kann auf die Bedarfe in bestimmten Regionen – etwa mit älterer Bevölkerung – individuell eingegangen werden. Das hängt immer von den Gegebenheiten und den individuellen Standortfaktoren ab.

Ziel ist es, jeweils eine maßgeschneiderte Lösung zu entwickeln. Mit den RGZs wird ein Angebot geschaffen, dass die Patientinnen und Patienten aus einer Hand sektorenübergreifend versorgt.

In einem RGZ können Akut- und Notfallversorgung sowie Leistungen der ambulanten und stationären Grundversorgung wohnortnah vorgehalten wer-

den. RGZs können somit dort ein passgenaues Versorgungsangebot sein, wo ein Krankenhausstandort wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden kann. Wichtig ist dabei, keine zusätzlichen Pralleangebote zu schaffen, sondern die Weiterentwicklung oder den Rückbau nicht mehr benötigter Standorte in ein RGZ zu überführen um drohender Unterversorgung entgegenzuwirken.

In Ankum/Bersenbrück wurde am 3. April 2023 das erste Regionale Gesundheitszentrum Niedersachsens eröffnet. Es bietet vor Ort ambulante und stationäre Leistungen unter einem Dach. Das Marienhospital wurde zu einem RGZ umgewandelt und bietet jetzt ambulante ärztliche Angebote mit einer stationären Grundversorgung und einer Pflegeeinrichtung an. Gerade auch für ältere Menschen soll damit eine verlässliche Anschlussversorgung gewährleistet sein. Im Laufe des Jahres soll das Angebot um therapeutische und beratende Angebote ergänzt werden. Die Umwandlung des Marienhospitals in ein RGZ hat das Land mit zwei Millionen Euro gefördert.

Um dieses Modell zu unterstützen und von der Bevölkerung als zukunftsweisend anerkannt zu werden, ist es notwendig, dass das Land entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt. Nur so kann dies von der Bevölkerung anerkanntes neues Modell in der sektorenübergreifenden Versorgung werden.

Fazit

Es gibt viele Modelle. Alle haben ihre Berechtigung. Aus kommunaler Sicht besteht ein Dilemma: da die Versorgung immer vor Ort stattfindet und die Bevölkerung direkt von den lokalen Versorgungsmängeln betroffen ist, kommen Bürgermeister:innen und Räte immer häufiger in die Situation handeln zu müssen – auch wenn die originäre Zuständigkeit bei den Kassenärztlichen Vereinigungen liegt. Die Funktionsträger einer Kommune haben den steigenden Versorgungsengpass direkt vor Ort. Der zunehmende Druck auf die Kommunen führt dazu, dass immer mehr Kommunen bereit sind, sich in entsprechend zu engagieren und so Träger eines MVZ oder RVZ werden.



SCHRIFTTUM

Bundesstatistikgesetz: BStatG

Jürgen Kühling

XVIII, 346 S., Hardcover (Leinen),
119 Euro, C.H. Beck, 2023
ISBN 978-3-406-79857-3

Das Bundesstatistikgesetz bestimmt unter Beachtung der im sogenannten Volkszählungsurteil des BVerfG vorgegebenen Grundsätze den Rahmen, an dem sich Gesetze und andere Rechtsvorschriften bei der Regelung von einzelnen statistischen Erhebungen orientieren müssen. Dazu beschreibt das Gesetz allgemein die Aufgaben und Zwecke der Bundesstatistik, die in der laufenden Erhebung, Sammlung, Aufbereitung und Darstellung von Daten über Massenphänomene bestehen.

Wesentliche Regelungsgegenstände des Gesetzes sind:

- Aufgaben des Stat. Bundesamtes
- Zusammenarbeit der statistischen Ämter des Bundes und der Länder
- Anordnungen von Bundesstatistiken einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung

- Nutzung von Verwaltungsdaten
- Erhebungen für besondere Zwecke
- Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug
- elektronische Datenübermittlung
- Zusammenführung von Daten
- Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- Auskunftspflichten
- Geheimhaltung
- Statistische Erhebungen der Europäischen Union

Der neue Kommentar gibt konkrete Antworten auf Fragen der Praxis und wertet die maßgebliche Rechtsprechung sowie die Praxis des Statistischen Bundesamtes und der Statistikämter der Länder aus.

Das Werk wendet sich an statistische Ämter des Bundes und der Länder, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, zu deren Aufgaben statistische Aufgaben zählen, sowie mit dem Statistikrecht befasste Gerichte und Vertreter aus der Rechtsanwaltschaft.

Arbeitshilfen für die Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Auffälligkeiten

von ANNA-LENA MAZHARI UND IRIS LETTAU

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen kann sich sehr komplex gestalten. Mitunter ist eine Vielzahl an Leistungserbringenden und Institutionen beteiligt. Dabei sind die Zuständigkeiten nicht immer für alle Beteiligten klar. Für viele Betroffene und ihre Familien ist es zudem eine große Hürde, im Dschungel der Angebote die richtige Hilfe zu finden und individuelle Unterstützung zu erhalten.



Anna-Lena Mazhari,
Fachreferentin



Iris Lettau,
Fachreferentin

FOTO: PIXEL-SHOT - STOCK.ADOBE.COM



Vor diesem Hintergrund wurden in einem vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderten Projekt der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen HB e.V. (LVG & AFS) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der interdisziplinären Praxis vier Versorgungspfade und eine Vielzahl an Angebotssteckbriefen erstellt. Diese kostenlosen Arbeitshilfen unterstützen Fachpersonen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Kinder- und Jugendhilfe und weitere kommunale Akteurinnen und Akteure dabei, mehr Klarheit, Transparenz und ein besser aufeinander abgestimmtes Angebot für Kinder und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten zu schaffen.

Die vier Versorgungspfade zeigen beispielhaft den Weg durch das Hilfe- und Versorgungssystem: von der Diagnostik über die Therapie hin zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Versorgungsschritte in Krisensituationen steht ebenfalls ein Versorgungspfad zur Verfügung. Ziel der Versorgungspfade ist es, die Zuständigkeiten der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure zu verdeutlichen und gleichzeitig aufzuzeigen, wo Kooperationen möglich beziehungsweise notwendig sind. Die Versorgungspfade bieten zudem eine Diskussionsgrundlage, um Problemstellen in der Versorgung zu identifizieren, entsprechende Lösungen zu entwickeln und damit die Versorgungsabläufe vor Ort zu optimieren.

Die Angebotssteckbriefe beschreiben eine Vielzahl unterschiedlicher Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten. Sie sind in jeder Kommune einsetzbar und können entsprechend der regionalen Besonderheiten angepasst werden. Damit dienen sie als Vorlagen,

um regionale Wegweiser zu erstellen. Mithilfe eines solchen Wegweisers erhalten Betroffene, Eltern, Sorgeberechtigte und primäre Bezugspersonen Informationen zu den regional vorhandenen Versorgungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und können sich im Dschungel der Angebote besser zurechtfinden. Aber auch für Fachpersonen bietet solch ein Wegweiser eine gute Grundlage, um sich einen Überblick über weitergehende Unterstützungsleistungen und mögliche Kooperationspartner:innen in der jeweiligen Region zu verschaffen.

Die Versorgungspfade und Steckbriefe sind abrufbar über die Webseite der Landesstelle Psychiatriekoordination Niedersachsen (LSPK) unter www.psychiatriekordination-nds.de/versorgungspfade-kjpp beziehungsweise www.psychiatriekordination-nds.de/angebotssteckbriefe-kjpp. Dort finden Sie außerdem Handreichungen sowie kurze Videos, die die Anwendung der Materialien kurz und kompakt erklären.

Bei Fragen zu den Arbeitshilfen können Sie sich an anna-lena.mazhari@gesundheit-nds.de oder an iris.lettau@gesundheit-nds.de wenden.

Workshop niedersächsischer Smart Cities im ZEDITA Hameln

von UWE STERNBECK

Wie können digitale Kompetenzen von Menschen besonders im beruflichen Kontext gestärkt werden und wie können digitale Hilfsmittel die Starkregen- und Hochwasservorsorge verbessern? Diese Fragen bearbeiteten niedersächsische Smart Cities am 21. Februar im ZEDITA in Hameln.

Sowohl Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wie auch die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen sind Transformationsprozesse, die umfassende Änderungen im Denken und Handeln sowohl in der Kommunalverwaltung als auch in der örtlichen Gemeinschaft erfordern. Dieses war und ist Motiv für den NST, nach den von der Städteversammlung im September 2019 beschlossenen Resolutionen zur Digitalisierung und zum Klimaschutz in den Kommunen das vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geförderte Projekt „Unter-

stützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ durchzuführen.

Seit Januar 2021 unterstützt der NST die sieben niedersächsischen Kommunen im Bundesmodellvorhaben Smart Cities (Einbeck, Geestland, Landkreis Hameln-Pyrmont, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg) in ihren Strategieentwicklungen und dem Aufbau von Kooperationen.

Anfang 2023 wurden weitere niedersächsische Kommunen, die an der o. a. Transformation bereits aktiv arbeiten, zur Mitarbeit eingeladen. Es sollen möglichst viele Kommunen beim Wissenstransfer unterstützt werden.

Das Zentrum für digitale Transformation und neue Arbeit (ZEDITA) in Hameln

Vertretende der niedersächsischen Modellkommunen hatten selbst vorgeschlagen, einen Präsenzworkshop in Hameln durchzuführen. Andreas Pachnicke für den Landkreis Hameln-Pyrmont und Uwe Sternbeck für den NST begrüßten die Vertreterinnen und



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Vertreter von Modell- und weiteren Kommunen im ZEDITA im Bahnhofsgebäude von Hameln. Dabei betonte Andreas Pachnicke die Wichtigkeit von strategischer Vorgehensweise, Vernetzung und dem Ausbau von digitalen Kompetenzen.

Professor Dr. Hans Ludwig Meyer referierte die Geschichte des ZEDITA als Teil der Wandlung der Hochschule Weserbergland (HSW) von einer reinen Bildungseinrichtung zu einem Transfer- und Innovationspunkt. Dabei sollen Kompetenzen für die Gestaltung der digitalen Transformation in allen Studiengängen der HSW entwickelt werden. Durch die Akquise von Fördermitteln und die Einwerbung von Kooperationspartnern besonders aus dem gewerblichen Bereich war es gelungen, das ZEDITA 2018 im Bahnhofsgebäude zu eröffnen. Wichtig war, zunächst ein Netzwerk aufzubauen und dann geeignete Räume zu suchen. Nächstes Ziel sei es, vernetzte RegioHubs im Landkreis Hameln-Pyrmont zu entwickeln, die jeweils von einer Person gemanagt werden. Die Heranführung der Menschen an digitale Arbeitswelten soll flächendeckend ermöglicht werden.

Es sei inzwischen klar, dass digitale Kompetenzvermittlung wie zum Beispiel CoWorking im ländlichen Raum noch kein wirtschaftlich tragfähiges Angebot darstellen. Deshalb seien Fördermittel und die Suche nach Koope-





Prof. Meyer, Präsident HSW

rationen unerlässlich. Jetzt, nach drei Jahren Einschränkungen durch die Pandemie, werde erst erkennbar, dass die Ziele, neue Ideen und kreative Lösungen dadurch zu fördern, dass Menschen sich im ZEDITA zufällig begegnen, greifbarer werden. Dadurch entstehen Synergien und Kompetenzen werden gegenseitig entwickelt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont nutzt das ZEDITA beispielsweise für seine OZG-Werkstatt.

Hybrider Pitch zum MachMit!Haus Goslar

André Pfeiler von der Stadt Goslar wurde online zum Workshop zugeschaltet, um in einem Pitch das MachMit!Haus Goslar vorzustellen, das im Oktober 2022 am Marktplatz von Goslar eröffnet wurde.

Das Goslarer Angebot ist weniger auf gewerbliche als auf ehrenamtliche Initiativen und Vereine ausgerichtet, denen hier verschiedene Möglichkeiten zur kreativen Arbeit angeboten werden. Gegenwärtig wird im Erdgeschoss des Gebäudes ein Multifunktionsraum ausgebaut. Möglich wurde die Einrichtung aus dem Programm Zukunftsräume Niedersachsen. Sowohl digitale Techniken einschließlich Anwendungen für einen 3D-Drucker können genutzt werden als auch die bürgerschaftliche Beteiligung wie zum Beispiel für die Standorte von Sensoren für Umweltdata hier ermöglicht werden.

Digitale Hilfsmittel für die Vorsorge bei Starkregen-/ Hochwasserereignissen

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont erläuterte Dr. Malon Fritz das Pilotvorhaben Coppenbrügge. Dieser Ort wurde ausgewählt, weil es dort schon hohe Sachschäden aufgrund von Starkregen gegeben hat. Das Pilotvorhaben besteht aus den vier Säulen Regenwas-

sermanagement, Objektschutz, Erosionsvermeidung und das durch das Modellvorhaben als digitale Anwendung hinzugekommene Präventionsvorhaben bei Starkregen.

In Kürze werden dafür die erforderlichen Sensoren an neuralgischen Stellen installiert und mit einer LoRaWan-Infrastruktur versehen, um ein Jahr lang Echtzeitdaten zu erheben und danach auszuwerten. Mit Modellgemeinde Lemgo/Kalletal ist eine Kooperationen eingegangen worden. Anhand der Kooperationen und der Erfahrungen im Pilotvorhaben Coppenbrügge ist die Ausdehnung zunächst auf Emmerthal und Bad Pyrmont geplant.

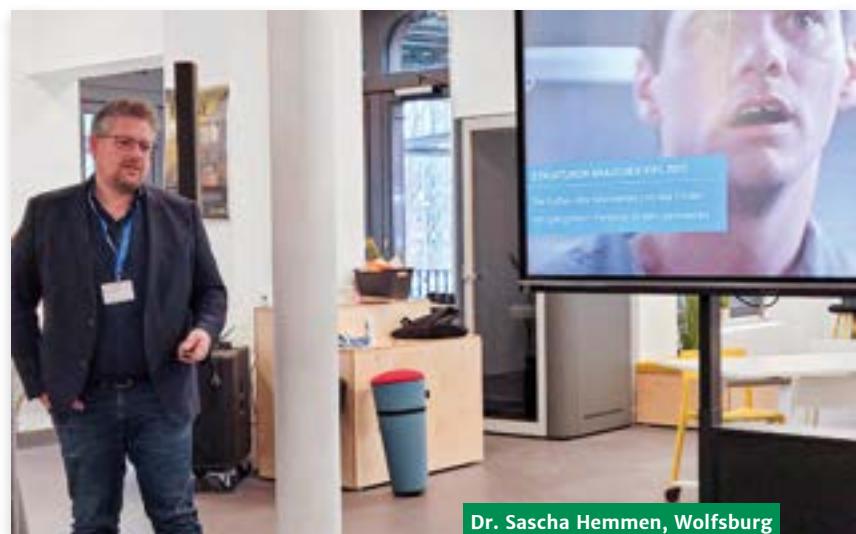
Beim Workshop wurden die Aktivitäten der Stadt Goslar mit einbezogen. Dort ist es zwischenzeitlich mit Hilfe einer KI gelungen, die Vorwarnzeit bei Hochwasser von 20 Minuten auf vier Stunden zu verlängern. Goslar und der Landkreis Hameln-Pyrmont verabredeten einen vertiefenden Austausch zu diesem Thema. Auch im Rahmen des NST-Projekts wird diesem besonders wichtigen Teil der Klimafolgenanpassung weiter hohe Priorität zukommen.

Drei Jahre Modellgemeinde Smart City (MPSC) – Wolfsburg gibt seine Erfahrungen weiter

„Lessons learned“ so überschreibt Dr. Sascha Hemmen von der Stadt Wolfsburg die Erfahrungen seiner Stadt, von der die anderen Kommunen möglichst profitieren sollen. In fünf spitz formulierten Thesen erklärte er, dass technische Herausforderungen einfacher zu bewältigen seien als die Beteiligten zum gemeinsamen Handeln zu bewegen. Die Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities des Bundes sei hilfreich und ihre Angebote sollten angenommen werden – dies befreit die Modellgemeinden aber nicht von eigenen Aktivitäten, um voranzukommen. Ganz wichtig ist das Netzwerken, zum Beispiel in Entwicklungspartnerschaften, wie sie Wolfsburg mit anderen Kommunen für die Wolfsburg App gefunden hat. Projekte werden dann umgesetzt, wenn sie konkrete Probleme lösen.

Die Thesen von Dr. Hemmen wurden diskutiert, wobei aufgrund der aktuellen Arbeitsschwerpunkte Fragen zur Strategie eine große Rolle spielten. Dabei ging es darum, wie die unterschiedlichen Ansprüche an die jeweilige Strategie so erfüllt werden können, dass damit ein dynamischer Entwicklungsprozess in den Gemeinden angestoßen wird.

Mit Informationen zu von einzelnen Kommunen beabsichtigten öffentlichen Veranstaltungen endete ein für alle Teilnehmenden neue Anstöße und Ideen bringender Workshop-Tag.



Dr. Sascha Hemmen, Wolfsburg



NST lädt zur Fachtagung Energie- und Wärmewende ein

Fachtagung „Kommunen auf dem smarten Weg in die Zukunft – Chancen durch digitale Energie- und Wärmeplanung“ am 31. August 2023 in Oldenburg

Die Klimakrise macht auch vor Norddeutschland nicht Halt: Trockenperioden und Starkregenereignisse stellen Landkreise, Städte und (Samt-)Gemeinden vor große Herausforderungen. Sie sind sich bewusst, wie wichtig Energiesparen, Energiemanagement und die Sicherung einer möglichst nachhaltigen Wärmeversorgung für ihre Kommune sind. Dabei gilt es, den Spagat zwischen der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und den Maßnahmen zur Anpassung an die Klimafolgen zu

meistern. So macht das niedersächsische Klimaschutzgesetz den kommunalen Klimaschutz schrittweise zur Pflichtaufgabe, unter anderem in Bezug auf die Energieberichtserstellung und der kommunalen Wärmeplanung.

Aktiv gelebter Klimaschutz hält neben diesen Herausforderungen aber auch Chancen vor. Digitale Anwendungen bieten ungeahnte Möglichkeiten, diesen Anforderungen zu begegnen. Genannt seien hier die **niedersächsische Wärmebedarfskarte** der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) sowie **Kom.EMS**, das System zur Implementierung eines Energiemanagements in kommunalen Verwaltungsstrukturen. Datenerfassung mithilfe von Sensornetzwerken, deren Verarbeitung und Veröffentlichung in Dashboards sind Themen der Modellvorhaben **Smart Cities**.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, der Niedersächsische Städtetag (NST), die KEAN und die Stadt Oldenburg wollen zum Wissenstransfer beitragen und laden gemeinsam Führungs- und Fachkräfte der Kommunen für den 31. August 2023 zu einer Fachtagung in das CORE, Oldenburgs agilen und bunten Ort für die Ideen der Zukunft, ein.

Nach der Begrüßung durch den gastgebenden Oberbürgermeister und NST-Vizepräsidenten **Jürgen Krogmann** und KEAN-Geschäftsführer **Lothar Nolte** wird Umwelt- und Klimaschutzminister **Christian Meyer** in einem Impuls-Vortrag darstellen, wie Niedersachsen die Kommunen bei diesen Transformationsaufgaben unterstützt.

Die Führungs- und Fachkräfte der Kommunen werden in Vorträgen und Podiumsdiskussionen darüber informiert, wie digitale Anwendungen bei der Energiewende helfen und welche Daten erforderlich sind. Kommunen, die schon Erfahrungen haben, stellen ihre guten Beispiele vor. Kommunales Energiemanagement wird praxisnah und als strategische Aufgabe erläutert und die kommunale Wärmeplanung als eine wichtige Grundlage für den Umstieg von fossilen auf regenerative Wärmequellen vorgestellt. Dafür haben die Veranstalter Vortragende von der Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities, vom Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende und mehreren Beispielkommunen gewinnen können. Von hoher Bedeutung ist die Möglichkeit des direkten Austauschs mit den Referentinnen und Referenten auf der Fachtagung.

Die Veranstalter werden die Kommunen über ihre Informationsmedien direkt einladen. Interesse an einer Teilnahme an der Fachtagung kann schon jetzt mit einer E-Mail an www.nst.de/fachtagung bekundet werden. Den Interessenten wird dann direkt eine Einladung übermittelt.





V.l.: Gerd-Christian Wagner, Varel; Dieter Krone, Lingen; Claudia Kalisch, Lüneburg; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Suse Laue, Syke; Elke Kentner, Peine; Urte Schwerdtner, Goslar; Kristian Kater, Vechta; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Uwe Santjer, Cuxhaven; Frank Klingebiel, Salzgitter; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Ralf Abrahms, Bad Harzburg; Jutta Dettmann, Melle; Thorsten Feike, Duderstadt; Petra Broistedt, Göttingen; Claudio Griese, Hameln; Jürgen Markwardt, Uelzen; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Herrmann Aden, Hameln; Belit Onay, Hannover; Sabine Michallek, Einbeck; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; André Wiese, Winsen; Nadine Pfeiffer, Seelze.

Sitzung des Präsidiums am 16. März 2023 in Braunschweig

Am 16. März 2023 tagte das Präsidium des NST in Braunschweig, der größten kreisfreien Stadt Niedersachsens. Besonderes Highlight der Sitzung war die Wahl von Dr. Kirsten Hendricks zur neuen NST-Geschäftsführerin in der Nachfolge von Dirk-Ulrich Mende, der in den Deutschen Bundestag nachgerückt war. Dr. Hendricks wird von ihrem Amtsvorgänger die Aufgabenbereiche Finanzen, Wirtschaft und Europa übernehmen. Als Guest hat Staatssekretär Stephan Manke, Ministerium für Inneres und Sport, an der Sitzung teilgenommen. Er stand den Präsidiumsmitgliedern zu Fragen in den Bereichen Unterbringung von Geflüchteten, Wahlzeit

für Hauptverwaltungsbeamten und -beamte sowie Gewährung von geldwerten Vorteilen des Dienstherrn beispielsweise bei Jobtickets, beim E-Bike Leasing oder bei der Nutzung von Fitnessstudios Rede und Antwort. Beim letztgenannten Thema zeichnet sich nach den aktuellen Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Finanz- und Innenministerium eine größere Offenheit des Landes ab. Darüber hinaus erörterte das Präsidium unter anderem

den aktuellen Stand bei der Umsetzung des Deutschlandtickets, den aktuellen Sachstand zum Niedersächsischen Wind-an Land-Gesetz, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie die Zukunft der Förderschule Lernen. Am Vorabend konnten die Mitglieder des Präsidiums das Herzog Anton Ulrich-Museum besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Braunschweig für ihre Gastfreundschaft.



V.l.: Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig.



V.l.: Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Petra Broistedt, Göttingen; Claudia Kalisch, Lüneburg; Claudio Griese, Hameln; Katharina Pötter, Osnabrück; Daniela Behrens, Ministerin für Inneres und Sport; Petra Gerlach, Delmenhorst; Tim Kruithoff, Emden; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Carsten Feist, Wilhelmshaven; Jürgen Krogmann, Oldenburg.

Oberbürgermeisterkonferenz am 21. April 2023 in Emden

Am 21. April fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Emden statt. Als Gast war die Ministerin für Inneres und Sport, Daniela Behrens, anwesend. Mit der Ministerin wurden die Themen aktuelle Situation der städtischen Haushalte, Flüchtlingspolitik im Vorfeld des 2. Flüchtlingsgipfels auf Bundes- ebene sowie Digitale Verwaltung 2030 erörtert. Der Schwerpunkt lag auf den Themenfeldern städtische Haushalte und Flüchtlingspolitik. Die Haushalte der großen Städte in Niedersachsen weisen für das Jahr 2023 ganz überwie- gend hohe, oft historisch hohe, Fehl- beträge aus. Auch in der Mittelfristigen Planung der Städte setzt sich dieser

Trend vielfach fort. Ministerin Behrens zeigte sich besorgt über diesen Zustand, der auch in vielen anderen kommunalen Haushalten sichtbar werde. Vor diesem Hintergrund wolle sie sich innerhalb der Landesregierung für eine Über- prüfung des vertikalen Kommunalen Finanzausgleichs stark machen. Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten erläuterte Ministerin Behrens den Aufbau von 20 000 Plätzen für die Aufnahme von Geflüchteten in der Landesaufnahmehörde sowie die aktuellen Erwartungen des Landes an den Bund. Zwischen der Ministerin und den Mitgliedern der Oberbürgermei- sterkonferenz bestand Einvernehmen,

dass der Bund sich aus seiner finanziellen Verantwortung für die Unterbrin- gung von Geflüchteten unberechtigter- weise zurückgezogen habe. Dies könne seitens der Länder und der Kommunen in keinem Falle akzeptiert werden. Ohne die Ministerin erörterten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz u.a. Themen wie den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, Änderungsbedarfe beim KiTa-Gesetz oder die Einführung des Deutschlandtickets. Am Vorabend hatte die Stadt Emden in die Kunsthalle Emden und zu einer Grachtenfahrt ein- geladen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Emden und Oberbürgermeister Kruithoff für die Gastfreundschaft.

Städteversammlung am 26./27. September 2023 in Hannover – jetzt anmelden!



Ab sofort sind Anmeldungen unter www.nst.de/staedte-versammlung möglich.

Im September wird es wieder soweit sein: dann treffen sich die Delegierten der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages zur Mitgliederversammlung des Verbandes, der Städteversammlung. Sie wird wieder den fachlichen Austausch und das Knüpfen von Kontakten ermöglichen. Gelegenheiten dazu bieten die Pausen, Gespräche im Rahmen der begleitenden Ausstellung sowie die traditionelle Abendveranstaltung.

Die Städteversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums am 26./27. September 2023 in Hannover stattfinden. Veranstaltungsort wird das Hannover Congress Centrum sein, wobei die nichtöffentliche und die öffentliche Städteversammlung in der Niedersachsenhalle stattfinden werden. Das Präsidium hat folgenden Ablauf vorgesehen:

Dienstag, 26. September 2023

- 10:30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
10:45 Uhr Fachforen
 - Krankenhausreform
 - Umsetzung Rechtsanspruch Ganztag Schule
 - Kommunale Wärmeplanung
 - Katastrophenschutz
 - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik
 - Kita-Finanzierung

13:00 Uhr Mittagspause
14:00 Uhr Beratungen der politischen Gruppen
16:00 Uhr Nichtöffentliche Städteversammlung
19:30 Uhr Abendveranstaltung

Mittwoch, 27. September 2023

- 10:00 Uhr Öffentliche Städteversammlung

Für den öffentlichen Teil der Städteversammlung haben Ministerpräsident Stephan Weil MdL sowie der Vizepräsident des Niedersächsischen Landtages, Jens Nacke MdL, ihre Teilnahme zugesagt. Ebenfalls sprechen wird der Oberbürgermeister der gastgebenden Landeshauptstadt Hannover, Belit Onay. Grußworte des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind angefragt.

Die Einladung zur Städteversammlung richtet sich ausdrücklich auch an die Mitglieder der Vertretungen. Dabei ist die Zahl der Teilnehmenden grundsätzlich nicht begrenzt. Dabei können und sollten alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder auch an der nichtöffentlichen Städteversammlung teilnehmen.

Begleitet wird die Städteversammlung von einer Ausstellung. Daran beteiligen sich Firmen und Institutionen mit kommunalem Bezug. Hier werden interessante Angebote und Projekte für Kommunen präsentiert. Der Besuch der Ausstellung ist jeweils vor Beginn der Veranstaltung und in den Pausen möglich.

Jederzeit aktuelle Informationen zur Städteversammlung finden sich auf der Internetseite des Verbandes unter www.nst.de/staedte-versammlung. Hier finden sich auch Hinweise zu Hotelkontingenten und ein Anmeldeformular.





Dr. Kirsten Hendricks

Die 37-jährige Juristin Dr. Kirsten Hendricks übernimmt zum 1. Juni 2023 die Stelle der Geschäftsführerin und verantwortet damit künftig die Themen im Referat 2.

Hendricks studierte in Osnabrück Jura, promovierte dort im Anschluss zum Thema Anpassung an den Klimawandel und absolvierte ihr Referendariat in Hannover mit einer Station an der deutschen Botschaft in Wellington (Neuseeland). Nach ein paar Monaten in der niedersächsischen SPD-Landtagsfraktion begann sie ihre Verwaltungslaufbahn 2015 als persönliche Referentin des Chefs der Staatskanzlei und war danach im Rahmen ihres Assessorendienstes elf Monate beim NST in den Referaten 2 und 3 tätig.

Im Anschluss wechselte sie als Leiterin des Ministerbüros in das neu gegründete Niedersächsische Ministerium für

Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, wo sie im Anschluss als Referatsleiterin für den Bereich Interreg und Öffentlichkeitsarbeit der EU-Strukturfonds sowie als Projektleitung für das Modellprojekt Regionale Versorgungszentren tätig war. Zuletzt leitete sie im Kultusministerium das Referat für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die Rechtsangelegenheiten der Abteilung (Schulformübergreifende Angelegenheiten).

Sie lebt mit ihrem Mann und ihrem Sohn in Hannover.

„Ich freue mich sehr auf die Arbeit für die Städte und Gemeinden in einem tollen und engagierten Team und ich werde meine bisherigen Erfahrungen gern einbringen!“

Urteil des LSG Hessen zur Frage der Beitragspflicht aus Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Ratstätigkeit

Hessisches Landessozialgericht
L 1 KR 412/20
S 18 KR 575/17
(Sozialgericht Darmstadt)

Nicht amtliche Leitsätze:

Bei der Aufwandsentschädigung der Klägerin als Stadtverordnete handele es sich nicht um Arbeitseinkommen gemäß § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V, das bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werde.

Es liege kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV vor, da es sich bei der Tätigkeit der Klägerin als Stadtverordnete nicht um eine selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Aus der steuerrechtlichen Qualifizierung bestimmter Einkünfte und ihrer Zuordnung zum Gewinn kann nicht automatisch geschlossen werden, dass damit auch in jedem Fall Arbeitseinkommen i.S.d. § 15 SGB IV vorliege. Bei der Aufwandsentschädigung aus einer Stadtverordnetentätigkeit handele es sich nicht um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, da es an der Ausrichtung auf die Erzielung von Einkünften aus entgeltlichen Dienstleistungen fehle.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin und Berufsbeklagten in der Kranken- und Pflegeversicherung für ihre Tätigkeit als Stadtverordnete für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 2015 in der Krankenversicherung der Rentner bei der Beklagten und Berufsklägerin Mitglied. Neben den Renteneinkünften erhält die Klägerin eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtverordnete von ca. 480 Euro pro Monat sowie eine Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bei einer kommunalen Gesellschaft. Im Einkommensteuerbescheid wird die Aufwandsentschädigung als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit – aus freiberuflicher Tätigkeit“ geführt.

Nachdem die Beklagte mit Bescheiden vom 7. Mai 2015 und 21. Dezember 2015, jeweils auch im Namen der Beigeladenen, wegen des Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze zunächst von einer Beitragserhebung in Bezug auf die vorgenannten Einkünfte absah, setzte sie, nachdem sie von der Klägerin neuere Einkommensteuerbescheide vorgelegt bekam, mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 Beiträge in

der Kranken- und Pflegeversicherung, rückwirkend ab dem 1. November 2015, dergestalt fest, dass sie die oben genannten Einnahmen als Arbeitseinkommen der Beitragsberechnung zugrunde legte. Gegen diesen Bescheid erhab die Klägerin mit Schreiben vom 11. Dezember 2016 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, ihre Tätigkeit als Stadtverordnete sei ein Ehrenamt und nicht sozialversicherungspflichtig.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 6. Januar 2017 die Beiträge aufgrund einer Erhöhung des anteiligen Pflegeversicherungsbeitrages ab 1. Januar 2017 insgesamt erhöhte, veränderte sie den Zeitpunkt der vorgenannten Änderung mit Bescheid vom 7. März 2017 auf den 1. Februar 2017. Mit Bescheid vom 7. August 2017 schließlich änderte sie die mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 festgelegte generelle rückwirkende Erhebung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf den (späteren) Beginnzeitpunkt des 1. Januar 2017 ab. Sie geht hierbei, bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Einkommen der Klägerin in Höhe von 421 Euro, von einem monatlichen Beitrag in der Krankenversicherung nebst Zusatzbeitrag und der Pflegeversicherung in

Höhe von insgesamt 75,57 Euro aus, ab Februar 2017 von insgesamt 76,42 Euro.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Einkommensteuerbescheid der Klägerin. Die Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Stadtverordnete seien in den Steuerbescheiden als steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ausgewiesen. In dem aktuellsten Steuerbescheid 2015 seien Einkünfte aus selbstständige Arbeit in Höhe von insgesamt monatlich 421 Euro aufgeführt. Daher habe die Beklagte hieraus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu fordern. Die Beklagte fordere die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen aus verfahrensrechtlichen Gründen erst ab dem 1. Januar 2017.

Dagegen hat die Klägerin am 17. Oktober 2017 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben und zur Begründung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verwiesen. Das Sozialgericht Darmstadt hat der Klage mit Urteil vom 24. Juli 2020 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017 sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten. Bei der Aufwandsentschädigung der Klägerin als Stadtverordnete handele es sich nicht um Arbeitseinkommen gemäß § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V, das bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werde.

Es liege kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV vor, da es sich bei der Tätigkeit der Klägerin als Stadtverordnete nicht um eine selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handele. Zunächst liege nach Überzeugung der Kammer, die auch dem Vortrag der Beklagten entspreche, keine eine selbstständige Tätigkeit ausschließende abhängige Beschäftigung vor. Nach Maßgabe des § 7 SGB IV sei Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der älteren Rechtsprechung des BSG stünden ehrenamtlich Tätige in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie dabei (auch) dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnahmen und hierfür einen den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhielten (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 12/05 R). Diese Rechtsprechung habe das BSG in seiner Entscheidung vom 16. August 2017 (Az.: B 12 KR 14/16 R) dahingehend fortentwickelt, dass Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der

organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich seien, regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB V umschriebenen Abhängigkeit führen.

Nach diesen Vorgaben liege keine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV bei der Klägerin vor. Sie nehme als Stadtverordnete keine Verwaltungsaufgaben der Exekutive wahr und sei auch nicht weisungsgebunden. Hessische Stadtverordnete übten gemäß § 35 HGO ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und seien an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 HGO gehöre zu den Aufgaben der Gemeindevertretung das Beschließen über Angelegenheiten der Gemeinde sowie die Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin als Stadtverordnete stelle auch keine beitragspflichtige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 15 SGB IV dar. Nach § 15 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IV sei Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sei Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten sei. Bei der Aufwandsentschädigung handele es sich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen unterliegen mit den ihnen gewährten Entschädigungen grundsätzlich der Einkommensteuer (vgl. BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 – III B 156/12).

Aus der steuerrechtlichen Qualifizierung bestimmter Einkünfte und ihrer Zuordnung zum Gewinn könne jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass damit auch in jedem Fall Arbeitseinkommen i.S.d. § 15 SGB IV vorliege; dieses sei nicht in jedem Fall identisch mit dem vom Finanzamt ermittelten Gewinn (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 17/98). Vorliegend führe die steuerrechtliche Bewertung nicht dazu, dass es sich bei der Tätigkeit der Klägerin um eine selbstständige Tätigkeit und aus hieraus resultierenden Einkünften aus Arbeitseinkommen handele. Bei der Aufwandsentschädigung aus einer Stadtverordnetentätigkeit handele es sich nicht um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (vgl. auch BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – B 4 RA 55/98 R für Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft; anders, aber mit ähnlichem Ergebnis, BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R). Selbständig erwerbstätig sei nur, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit

und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübe (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R). Es fehle bei der Klägerin für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit an der Ausrichtung auf die Erzielung von Einkünften aus entgeltlichen Dienstleistungen. Dabei schließe der Erhalt von finanziellen Zuwendungen die Unentgeltlichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht aus.



SCHRIFTTUM

Heile Welt in der Zeitenwende

Matthias Herdegen

339 S., Hardcover 39,80 Euro

C.H.BECK, 2023

ISBN 978-3-406-79649-4

Politik und Recht haben sich in vielen westlichen Ländern in einer behüteten Welt eingerichtet. Immer weiter ausgebauten Freiheiten und Gleichheitsrechte, soziale Stabilität, eine behagliche Distanz zu den großen Konflikten, aber auch welterlösende Reflexe haben vor allem die Europäische Union zu einer Insel der Seligen und der politischen Romantik gemacht – mit Deutschland an der Spitze der moralischen Warte.

Die Verengung politischer Optionen durch nationale und internationale Gerichtshöfe mit einer eigenen rechts-politischen Agenda hat demokratischen Prozessen Sauerstoff entzogen. Politik verheddert sich wie einst Gulliver ständig in rechtlichen Fallstricken. Legitime, aber einseitig verfolgte Interessen und schlichte Realitätsferne haben andere, sogar existentielle Belange an den Rand gedrängt. In diese heile Welt ist mit dem russischen Überfall auf die Ukraine eine brutale Wirklichkeit eingebrochen.

Die „Zeitenwende“ hat vertraute Muster unseres Denkens tief erschüttert. Sie zwingt uns unbequeme Fragen nach der inneren und äußeren Sicherung unserer freiheitlichen Ordnung auf, der sich andere Gesellschaften schon lange stellen. Sie zeigt uns aber auch, wie schützenswert und verletzlich unser freiheitliches Gesellschaftsmodell ist.

Das Buch beleuchtet kritisch die Sonderrolle deutscher Leitvorstellungen, plädiert für eine größere Spannweite des politischen Diskurses und wirbt für eine Wende zugunsten einer offenen, bürgerlichen Gesellschaft. Es wendet sich somit an alle am politischen und rechtlichen Diskurs zur aktuellen Lage interessierten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Der vollständige Verzicht auf Zahlungen wie Aufwandsentschädigungen hätte zur Folge, dass die über Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Funktion der kommunalen Selbstverwaltung, die auch in der Aktivierung bürgerschaftlicher Mitwirkung liege, nicht mehr gewährleistet wäre. Würden die mit der Wahrnehmung des Mandats verbundenen Beschwernde und finanziellen Einbußen nicht ausgeglichen, wäre eine grundsätzlich allen Einwohnern offenstehende ehrenamtliche Mitwirkung an der kommunalen politischen Gestaltung und Verwaltung nicht mehr gegeben. Realistisch betrachtet könnten nur noch Personen in größerem Umfang kommunalpolitisch tätig sein, die über erhebliches Vermögen verfügten oder bei denen andere Personen oder Institutionen (z. B. Arbeitgeber, Anwaltssozietät) den Ausfall an Arbeitskraft kompensierten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R). Nach der Rechtsprechung des BSG sei die ehrenamtliche Tätigkeit durch ihren ideellen Zweck und ihrer Unentgeltlichkeit geprägt (vgl. Urteil vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R). Das BSG führt in dem Urteil vom 16. August 2017 u.a. weiter aus: „Die Unentgeltlichkeit, die für diverse Ehrenämter auch von Gesetzes wegen angeordnet ist [...], ist Ausdruck dafür, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke „geleisteten Arbeit“ keine maßgebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht. Eine Gegenleistung für geleistete Arbeit wird nicht erbracht und regelmäßig auch nicht erwartet.“

Der Senat sieht sich insoweit in Einklang mit der Rechtsprechung des BAG. Dieses differenziert im Arbeitsrecht ebenfalls anhand einer Vergütungserwartung, wenn festzustellen

ist, ob einer ehrenamtlichen Betätigung ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt. Mit einem Arbeitsverhältnis ist nämlich typischerweise die Vereinbarung oder jedenfalls die berechtigte Erwartung einer angemessenen Gegenleistung für die versprochenen Dienste verbunden. Ob eine berechtigte Vergütungserwartung besteht, richtet sich nach der Art der Arbeit und nach den Umständen, unter denen sie geleistet werde (§ 612 Abs. 1 BGB). Auch wenn die Erwerbsabsicht keine notwendige Bedingung für die Arbeitnehmereigenschaft ist, spricht ihr Fehlen doch im Rahmen einer Gesamtwürdigung gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses. Denn typischerweise verfolgt ein Arbeitnehmer das Ziel, für seine Arbeit ein Entgelt zu erhalten. Dass neben diesem materiellen Interesse oftmals auch immaterielle Interessen eine Rolle spielen, schließt nicht aus, die Erwerbsabsicht als wesentliches Merkmal zur Abgrenzung von Tätigkeiten heranzuziehen, die vorwiegend auf ideellen Beweggründen beruhen (BAG Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11 – BAGE 143, 77).

Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schließen diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwendungersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken. Im Rahmen einer Aufwandsentschädigung kann auch ein pauschaler Ausgleich für die übernommene Verpflichtung gewährt werden (vgl. Seewald, SGb 2006, 538). Finanzielle Zuwendungen können auch Ausfall für Zeitversäumnis oder Verdienstausfall enthalten (vgl. auch BFH Urteil vom 31. Januar 2017 – IX

R 10/16 – BFHE 256, 250 – Zuwendungen für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter). Die Beurteilung der Erwerbsmäßigkeit erfolgt dabei nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen; das ehrenamtliche Engagement ist objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klären, was vom ehrenamtlich Tätigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung – von Aufwandsentschädigung und Aufwendungersatz abgesehen – ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Dabei sind – in Fällen wie dem vorliegenden – auch Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Satzungsmacht Grenzen gesetzt.

Die Verrichtung von Tätigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewährte Aufwandsentschädigung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.“ Diese Grundsätze seien nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Die Klägerin übe ihre Tätigkeit als Stadtverordnete mittlerweile als Rentnerin aus. Sie übe die Tätigkeit unentgeltlich und nach Überzeugung der Kammer ohne objektivierbare Erwerbsabsichten aus. Den Zahlungen liege nicht der Grundsatz der Entgeltlichkeit zugrunde, da die Klägerin nicht für ihre im Rahmen des Ehrenamts geleistete Arbeit als Stadtverordnete bezahlt werde. Das ergebe sich daraus, dass die Klägerin eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 27 HGO in Höhe von 6.840 Euro, also monatlich 570 Euro, erhalte. Nach den für die Kammer glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung betrage ihr Zeitaufwand für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Stadtverordnete in der Woche zwischen 15 und 20 Stunden. Aus dem Verhältnis des zeitlichen Aufwands zur Höhe der Entschädigung ergebe sich für die Kammer kein Grund für die Annahme, dass die Klägerin bei der Ausübung der Tätigkeit einen Erwerbszweck verfolge. Vielmehr sei die Aufwandsentschädigung dazu bestimmt, der Klägerin die mit der ehrenamtlichen Dienstleistung verbundenen Beschwernde und den Aufwand pauschal auszugleichen.

Dass die Zahlungen mit einem darüber hinausgehenden Zweck verbunden seien, vermöge die Kammer nicht zu erkennen. Die Beklagte hat gegen das ihr am 10. Oktober 2020 zugestellte Urteil am 6. November 2020 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass die in den Steuerbescheiden als Einkünfte aus selbständiger Arbeit berücksichtigten Aufwandsentschädigungen der Beitragspflicht unterliegen. Die vom Sozialgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stelle zwar klar, dass finanzielle Zuwendungen die Unentgeltlichkeit eines ehrenamtlichen Engagements nicht

SCHRIFFTUM

SGB I – Kommentar

v. Koppenfels-Spies/Wenner
3. Auflage 2023, 484 Seiten,
99 Euro, Wolters Kluwer,
ISBN 978-3-472-09768-6

Das SGB I, Allgemeiner Teil enthält die Grundlagen des gesamten Sozialrechts. Es umreißt die Ziele des Sozialgesetzbuches und beschreibt die sozialen Rechte, beispielsweise die Bildungs- und Arbeitsförderung (Entfaltungshilfen), die Sozialversicherung, den Schutz und die Förderung der Familie, die Abwendung und den Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens sowie der Bereitstellung der entsprechenden Dienste und Einrichtungen. Zudem werden die Grundbegriffe des Sozialrechts (z.B. Leistungsarten, Leistungsträger, Leistungsanspruch und dessen Entstehung) definiert und die

Abläufe im Sozialrecht, auch in Bezug auf die Sozialleistungen festgelegt.

Schnell, knapp und prägnant werden Sie auf Basis von Rechtsprechung und Literatur über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen informiert. Der Kommentar dient sowohl Rechtsanwälten, Sozialgerichten, Behörden, Sozialversicherungsträgern als auch Betriebs- und Personalräten als zuverlässiges und professionelles Handwerkszeug.

In der 3. Auflage sind die umfassenden Gesetzesänderungen seit der letzten Auflage sowie die ergangene und aktuelle Rechtsprechung zu den einzelnen Bereichen vollständig eingearbeitet und kommentiert. Daneben werden die bisher als zusammengefasste Kommentierung dargestellten Paragraphen praxistauglich als Einzelkommentierung aufgenommen und vertiefend behandelt.

ausschlössen und damit die Tätigkeiten nicht automatisch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werde. Die zitierten Urteile trafen aber keine Aussagen zu der Frage, ob die finanziellen Zuwendungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Juli 2020 aufzuheben.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragt sinngemäß, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für richtig. Sinngemäß sieht sie keinen Gleichklang zwischen steuer- und sozialrechtlicher Bewertung, hält es für eine Benachteiligung von Rentnern, dass diese, nicht aber Berufstätige, mit Beitragserhebungen für die Zuwendungen aus der Stadtverordnetentätigkeit belastet würden und sieht das Ehrenamt durch die Verfahrensweise der Beklagten als gefährdet an.

Der Berichterstatter hat mit den Beteiligten am 12. Januar 2021 einen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben, §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Zu Recht hat das Sozialgericht mit Urteil vom 24. Juli 2020 den Bescheid der Beklagten vom 1. Dezember 2016 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 7. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2017 aufgehoben. Dieser ist nämlich rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Streitgegenstand der Klage ist allerdings der Bescheid vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 6. Januar 2017, vom 7. März 2017 und vom 7. August 2017, allesamt in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2017. Denn nach dem Widerspruch der Klägerin vom 11. Dezember 2016 änderte die Beklagte mit den beiden Bescheiden vom 6. Januar 2017 und 7. März 2017 jeweils den Pflegeversicherungsbeitrag bzw. dessen Zahlzeitraum ab. Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens, § 86 SGG. Mangels Berufungseinlegung durch die Klägerin ist es dem Senat zwar verwehrt das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen. Gleichwohl ändert sich am in der Sache zutreffenden rechtlichen Ergebnis des Urteils nichts.

Aufgrund ihrer Rechtsbindung wird sich die Beklagte mit einer Beitragsforderung auch nicht auf die lediglich Beitragshöhe und Zahlzeitraum betreffenden Bescheide vom 6. Januar 2017 bzw. 7. März 2017 stützen können, sofern der Beitragserhebungsgrund entfallen ist.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide sind im Wesentlichen § 48 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 237 S. 1 Nr. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Nachdem sich die Aufhebung anfänglich noch auf die Vergangenheit richtete, ist sie nunmehr nur noch auf die Zukunft, nämlich auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 gerichtet. Die tatsächliche Änderung liegt in dem insgesamt gestiegenen Einkommen der Klägerin. Diese Änderung ist aber nicht wesentlich im Sinne der genannten Vorschrift. Es widerspricht nämlich den rechtlichen Vorgaben, die Aufwandsentschädigung einer hessischen Stadtverordneten der Beitragsbemessung der Krankenversicherung der Rentner zugrunde zu legen. Grundlage für diese Beitragsbemessung ist § 237 SGB V. Nach dessen Satz 1 werden der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern zugrunde gelegt 1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und 3. das Arbeitseinkommen. Nach § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI gilt § 237 SGB V auch für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung. Wegen § 46 Abs. 2 S. 4 – 6 SGB XI bestehen im Übrigen keine Bedenken, dass die beklagte Krankenkasse die Bescheide auch im Namen der beigeladenen Pflegeversicherung erlassen hat.

Die Beklagte ordnete die Aufwandsentschädigung der Klägerin als Arbeitseinkommen ein. Dies ist unzutreffend. Arbeitseinkommen ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist demnach grundsätzlich als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Das Arbeitseinkommen bildet somit das Gegenstück zum Arbeitsentgelt, bei dem es sich nach § 14 Abs. 1 S. 1, 1. HS SGB IV um alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung handelt.

Der Senat teilt zunächst die Auffassung des Sozialgerichts und insoweit auch die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung der Klägerin nicht um Arbeitsentgelt handelt, weil sie in ihrer

Funktion als Stadtverordnete nicht abhängig beschäftigt ist.

Die abhängige Beschäftigung wird in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Demnach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Das Bundessozialgericht hat die Einordnung ehrenamtlich Tätiger, insbesondere bei Körperschaften hinreichend präzisiert. Demnach schließt eine ehrenamtliche Tätigkeit die Abhängigkeit der Beschäftigung zwar nicht aus (ständige Rsp. des BSG, vgl. aktuell Urteil vom 27. April 2021 – B 12 KR 25/19 R, m.w.N.). Vielmehr ist – explizit auch bei Wahlämtern der kommunalen Selbstverwaltung – eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Neben den allgemeingültigen Abgrenzungsmustern von § 7 SGB IV ist im Besonderen zu prüfen, ob die Amtsausübung entweder geprägt ist durch Aufgaben und Tätigkeiten, die gerade Ausfluss des Wahlamts und damit auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, oder durch darüberhinausgehende Verwaltungsaufgaben, die ihrer Art nach auch durch Dritte ausgeübt oder an diese delegiert werden können (BSG, Urteil vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R). Das BSG trennt die letztgenannten Verwaltungsaufgaben von solchen, die notwendigerweise mit der Amtsausführung zusammenhängen und deshalb nicht für eine abhängige Beschäftigung sprechen und zieht zur Beurteilung auch die gesetzliche Ausgestaltung des Amtes durch das jeweilige Kommunalverfassungsrecht heran. Schließlich nimmt das BSG auch das Ausmaß der finanziellen Zuwendungen in den Blick (BSG, Urteil vom 27. April 2021 – B 12 KR 25/19 R).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, die sich der Senat zu Eigen macht und die auch das erstinstanzliche Urteil seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist die Klägerin als Stadtverordnete weisungsunabhängig und nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert, also nicht abhängig beschäftigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 9 Abs. 1 S. 3 u. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) das oberste Organ einer Gemeinde. Ihre Mitglieder werden von den Bürgern gewählt, § 36 HGO und über gem. § 35 Abs. 1 HGO ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. Die Stadtverordnetenversammlung ist zwar Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament (BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1988 – 2 BvR 975/83). Allerdings finden parlamentarische Grundsätze Anwendung (vgl. etwa VGH Kassel, Urteil vom 10. Oktober 1991 – 6 U 2578/90). So gliedert sich die Stadtverordnetenversammlung in Fraktionen,

§ 36a HGO, und die Unabhängigkeit der Amtsausübung wird gesetzlich geschützt, § 35a HGO. Eine arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers findet in der Tätigkeit des Stadtverordneten nicht statt, sondern lediglich der Zugriff auf die Verwaltungsressourcen der Gemeinde zur Ausübung des Mandats. Schließlich bestätigt die Höhe der Aufwandsentschädigung von 480 Euro pro Monat den ideellen Charakter dieser Zuwendung für die verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Tätigkeit.

Aus der Einordnung der Tätigkeit der Klägerin als nicht abhängig beschäftigt abzuleiten, dass die damit verbundene Aufwandsentschädigung als Arbeitseinkommen zu qualifizieren ist, geht indes fehl. Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei der Aufwandsentschädigung für ihr Ehrenamt nicht um Arbeitseinkommen der Klägerin. Zwar bilden sozialrechtlich die Begriffe der selbständigen Tätigkeit und des Arbeitseinkommens, wie oben erwähnt, die Gegenstücke zur abhängigen Beschäftigung mit Arbeitsentgelt. Der sozialrechtliche Begriff der selbständigen Tätigkeit deckt sich aber nicht mit dem steuerrechtlichen Begriff der selbständigen Arbeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 18 Einkommensteuergesetz (EStG). (BSG, Urteil vom 17. Juli 1985 – I RA 41/84).

Zwar intendierte der Gesetzgeber mit der Regelung von § 15 Abs. 1 SGB IV ausdrücklich eine „volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht, sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens“, um eine Verwaltungserleichterung bei den Sozialversicherungsträgern durch Wegfall eigener Nachprüfungen zu erreichen (vgl. BTDr. 12/5700, S. 92). Hieraus kann deshalb aber kein ausnahmsloser Automatismus abgeleitet werden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Begrifflichkeiten nicht kongruent sind (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R; KassKomm/Ziegelmeyer, 116. EL September 2021, SGB IV § 15 Rn. 10; Winkler, Sozialgesetzbuch IV, SGB IV § 15 Rn. 8, beck-online). So verwendet das Steuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht (vgl. hierbei die Aufzählung von § 18 Abs. 1 EStG), so dass dieser auslegungsfähig und auslegungspflichtig ist.

Auch zeigt die unterschiedliche Handhabung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in den beiden Gesetzen, vgl. § 15 Abs. 2 SGB IV einerseits mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG andererseits, dass nicht nur begrifflich, sondern auch hinsichtlich der Regelungsreichweite Unterschiede bestehen. Die Sozialversicherungsträger haben deshalb eine eigene Bewertung vorzunehmen (BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 17/98 R, mit umfassender Herleitung aus der Gesetzesgeschichte; zwar im anderen Zusammenhang, dennoch mit der

gleichen Aussage: BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 – B 12 KR 4/13 R; a.A.: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2020 – L 11 KR 3394/19, das den Prüfaufwand der Träger diesbezüglich als unzumutbar einordnet).

Dementsprechend hätte auch die Beklagte im Falle der ehrenamtlichen Tätigkeit der

Klägerin als Stadtverordnete eine differenzierte Bewertung vornehmen müssen. Steuerrechtlich liegen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (vgl. zu vergleichbaren Fällen BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 – III B 156/12 und Beschluss vom 14. April 2011 VIII B 110/10) mit einer steuerlichen Vergünstigung nach § 3 Nr. 12 S. 2

Anmerkung

Von Dirk-Ulrich Mende, zu der Zeit Geschäftsführer beim Niedersächsischen Städtetag, jetzt Mitglied des Deutschen Bundestages

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts muss auch für Niedersachsen als richtungsweisend gesehen werden, da die grundlegenden Erwägungen auf Bundesrecht zurückgehen und die kommunalrechtlichen Vorschriften vergleichbar sind.

Soweit das hessische Landessozialgericht zutreffend davon ausgeht, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung der Klägerin nicht um Arbeitsentgelt handelt, stellt der Senat im Wesentlichen darauf ab, dass sie in ihrer Funktion als Stadtverordnete nicht abhängig beschäftigt sei. Die Definition für die abhängige Beschäftigung liefert für die Sozialversicherungen § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach kommt es darauf an, dass die Beschäftigung „nach Weisung“ des Arbeitgebers erfolgt und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolgt.

Wie bei hessischen Stadtverordneten ist auch für Niedersachsen festzustellen, dass bei den Ratsmitgliedern (ebenso bei Kreistagsabgeordneten) diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt werden. § 54 Abs. 1 NKomVG macht deutlich, dass Ratsmitglieder ihre Tätigkeit unabhängig nur nach ihrer freien, nur durch Rückblick auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung ausüben. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird. Damit haben sie eine vergleichbare Rechtstellung wie Stadtverordnete in Hessen. Als Mitglied des „Hauptorgans“ der Gemeinde nach § 45 Abs. 1 NKomVG ist ein Ratsmitglied ebenso wenig wie in Hessen in die Arbeitsorganisation der Kommunalverwaltung eingegliedert. Anders als diese gibt es nach § 57 NKomVG eine von der Verwaltung unabhängige eigene Organisationsstruktur des Rats. Es erfolgt also ausdrücklich keine Eingliederung in die Verwaltungsstruktur, womit auch das weitere zentrale Merkmal für ein Arbeitsentgelt entfällt.

Es handelt sich aber bei der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder auch nicht, wie vom Hessischen Landessozialgericht zutreffend ausgeführt um Arbeits-

einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Mit entsprechenden Hinweisen wird im Urteil zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verwiesen, wonach der sozialrechtliche Begriff der selbstständigen Tätigkeit nicht identisch ist mit der steuerrechtlichen Regelung im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz. Das wurde schon 1985 entsprechend festgestellt. Zutreffend weist der Senat darauf hin, dass die Sozialversicherungsträger nicht von einem Automatismus ausgehen können, wonach die steuerrechtliche Bewertung auch zugleich für die sozialrechtliche Bewertung bindend sei. Sozialrechtlich ist es nicht sachgerecht, die Aufwandsentschädigung der Klägerin als Gewinn aus selbständiger Tätigkeit zu bewerten. Selbstständige Tätigkeit ist darauf gerichtet auf eigene Rechnung und Gefahr am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilzunehmen. Daran fehlt es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit auf kommunalpolitischer Ebenen.

Der Feststellung des Senats „Die Motivation für eine Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess in der kommunalen Selbstverwaltung ist typischerweise eine Mischung aus politischem Gestaltungswillen, subjektiver Gemeinwohlverpflichtung und möglicherweise weiteren individuellen Zielen, nicht aber der Absicht zur Erzielung von unmittelbarem finanziellem Gewinn“ ist ausdrücklich zuzustimmen. Ebenso gilt dies für die Bewertung der Aufwandspauschale, die in aller Regel angesichts der Höhe im Hinblick auf den tatsächlich damit verbundenen zeitlichen und materiellen Aufwand kein Äquivalent für die geleistete Arbeit darstellt.

Nachfragen zu dieser Problematik in Niedersachsen machen deutlich, dass die GKV nicht gewillt ist, dem zutreffenden Urteil zu folgen, sondern auch hier auf entsprechende Aufwandsentschädigungen Krankenkassenbeiträge erheben will. Angesichts der klaren Rechtslage sollte man gegen entsprechende Forderungen Widerspruch erheben und sich nicht scheuen auch zu klagen.

EStG vor. Sozialrechtlich hingegen ist es nicht sachgerecht, die Aufwandsentschädigung der Klägerin als Gewinn aus selbständiger Tätigkeit zu bewerten. Das Gegenteil abhängiger Beschäftigung ist, wie schon der Wortlaut von § 7 Abs. 1 SGB IV erkennen lässt, zwar die selbständige Tätigkeit. Es fehlt vorliegend aber am Gewinnmerkmal im Sinne von § 15 Abs. 1 SGB IV. Dieser verlangt, dass der Tätige mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig auf eigene Rechnung und Gefahr am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R; vgl. auch Fischer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., § 15 SGB IV (Stand: 1. August 2021), Rn. 33). Hieran fehlt es zum Beispiel, wenn die Tätigkeit ausschließlich aus „Liebhaberei“ erfolgt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Mai 2021 – L 9 KR 534/17).

Hieran fehlt es aber gleichermaßen typischerweise bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordnete. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ehrenamtlicher kommunaler Mandatsträger stellen keinen Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit dar (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R, bezogen auf eine Fragestellung des Künstlersozialversicherungsgesetzes). Dieser

Einschätzung schließt sich der Senat aus eigener Überzeugung an. Die Motivation für eine Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess in der kommunalen Selbstverwaltung ist typischerweise eine Mischung aus politischem Gestaltungswillen, subjektiver Gemeinwohlerpflichtung und möglicherweise weiteren individuellen Zielen, nicht aber der Absicht zur Erzielung von unmittelbarem finanziellem Gewinn. Im Übrigen sieht der Senat zwischen der Tätigkeit und dem Einkommen keinen ursächlichen Zusammenhang in einer Weise, dass letzteres ein Äquivalent für ersteres darstellt. Es handelt sich vielmehr um einen Auslagenersatz, der bei einer lebensnahen Betrachtung auch nicht zu einer Vermögensmehrung der Tätigen führen.

Das BSG hat ebenso entschieden für die Tätigkeit von Landtagsabgeordneten bzw. Bürgerschaftsmitgliedern in Stadtstaaten (BSG, Urteil vom 23. Februar 2000 – B 5 RJ 26/99 R; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – B 4 RA 55/98 R). Wenngleich Stadtverordnete keine Parlamentsangehörigen sind, handelt es sich doch um eine wesensähnliche Tätigkeit der Bürger- oder Volksvertretung. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht wird im Hinblick auf die kommunale Tätigkeit überdies aufgrund der ihrer Höhe

nach geringen Entschädigung im Verhältnis zu dem üblicherweise damit verbundenen tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand unterstrichen. Das erstinstanzliche Urteil hat im Übrigen anschaulich auch die verfassungsrechtliche Dimension, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die kommunale Selbstverwaltung in einer demokratischen Gesellschaft einhergeht, hervorgehoben.

Diese abstrakte Betrachtung deckt sich auch mit der Bewertung im vorliegenden Einzelfall. Die Klägerin erzielt, wie sie im Erörterungstermin am 12. Januar 2021 vorgetragen hat, eine Aufwandsentschädigung von 480 Euro pro Monat, was in Anbetracht der von ihr genannten 15 – 20 Stunden an Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche zu einem fiktiven Stundenlohn von ca. 5,50 – 7,60 Euro führt. Sie sei, was mit Blick auf ihre anderen Einnahmen nachvollziehbar ist, keinesfalls auf die Aufwandsentschädigungen angewiesen, um ihr Leben zu bestreiten. Sie dienten allein dazu, den Aufwand, den sie für die Tätigkeit habe, teilweise abzudecken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamten (Wahlprüfungsentscheidung)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss (Az.: 10 LA 99/22)

Erste Instanz: Verwaltungsgericht Braunschweig (Az.: 1 A 16/22), vgl. NST-N 6/2022, Seite 37 ff. mit Anmerkungen von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat am 24. März 2023 wie folgt beschlossen: Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 1. Kammer – vom 27. Juni 2022 wird abgelehnt.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Denn aus seinem Vorbringen ergeben sich nicht die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Der Kläger verfolgt mit seiner Klage das Ziel, die Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten

vom 21. Dezember 2021, ihm zugegangen mit Bescheid vom 30. Dezember 2021, aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die am 12. und 26. September 2021 durchgeführte Direktwahl der beigeladenen Oberbürgermeisterin für ungültig zu erklären.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers als unbegründet erachtet, weil er keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Ungültigkeitserklärung der Wahl nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 NKWG habe und sein Wahleinspruch daher zu Recht durch den Beklagten zurückgewiesen worden sei.

1. Der Kläger hat ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht dargelegt.

a) Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der zulässige Wahleinspruch zwar insoweit begründet sei, als der Kläger den unterbliebenen – bei einer einzelnen Direktwahl i.S.d. § 2 Abs. 6 Satz 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) aber gemäß Art. 45b Abs. 2 NKWG erforderlichen – Beschluss des Rates zur Bestimmung des Wahltags rüge, jedoch habe dieser Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst, so dass er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückzuweisen sei. Denn eine mehr als nur unwesentliche Beeinflussung im Sinne dieser Vorschrift setze voraus, dass nach der Lebenserfahrung eine konkrete Möglichkeit bestehe, dass der in Frage stehende Rechtsverstoß für das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könne, eine nur ganz fernliegende Möglichkeit eines Einflusses reiche hingegen nicht aus. Von einer solchen nur ganz fernliegenden Möglichkeit sei hier aber auszugehen. Entgegen der Auffassung des Klägers sei der Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG eröffnet, da der unterbliebene Beschluss zur Bestimmung des Wahltags einen formalen Wahlfehler des Beklagten im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG darstelle. Die Vorschrift unterscheide nicht zwischen einem bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl unterlaufenen Wahlfehler. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG lägen vor. Denn der Beklagte habe nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass er in Kenntnis seiner Verpflichtung zur Bestimmung des Wahltags voraussichtlich ebenso den 12. und 26. September 2021 als Wahltag bestimmt hätte, um einen weiteren Wahltag zu vermeiden. Dies überzeuge die Kammer, da an diesen Tagen bereits die Kommunalwahl, die Direktwahl des Landrats sowie die Bundestagswahl hätten stattfinden sollen und ein zusätzlicher Wahltag kostspielig und aufwändig gewesen

wäre. Zudem sei die förmliche Festsetzung des Wahltermins durch den Beklagten für die Wähler bei ihrer Entscheidung darüber, wer Oberbürgermeister werden soll, nicht entscheidend gewesen. Eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses ergebe sich auch nicht aus dem klägerischen Vorbringen, dem Beklagten wäre bei einer hypothetischen Bestimmung des Wahltags per Beschluss bewusst gewesen, dass es sich um eine einzelne Direktwahl handele, so dass die mögliche Dauer der Amtszeit vor der Wahl zur Diskussion gestanden hätte bzw. bekannt gewesen wäre. Denn bei der Beurteilung einer wesentlichen Beeinflussung seien ausschließlich direkte Folgen des Rechtsverstoßes zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung auch mittelbarer Folgen im Rahmen des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG würde ein weites Feld für Wahlanfechtungen eröffnen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sei, da dieser mit der Vorschrift eine Begrenzung der Wahlanfechtung erreichen habe wollen. Bei der Diskussion über die bzw. bei der Bekanntheit der Dauer der Amtszeit vor der Wahl handele es sich um eine bloße mittelbare Folge im Falle des Hinzudenkens des rechtlich gebotenen Erlasses des Ratsbeschlusses. Denn dieser hypothetische Kausalverlauf setze voraus, dass zu dem hypothetisch erlassenen Ratsbeschluss auch noch ein selbständiger Willensentschluss eines Amtsträgers zur Prüfung der Amtszeit des zu wählenden Oberbürgermeisters vor der Wahl hinzugedacht würde. Davon, dass ein solcher Willensentschluss gefasst worden wäre, könne aber nicht ausgegangen werden, weil die Prüfung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Amtszeit im Vorfeld der Wahl nicht zu den kommunalwahlrechtlich vorgesehenen Aufgaben gehörten.

Soweit der Kläger hiergegen vorbringt, dass mit der Bestimmung des Wahltermins durch die Stadtverwaltung die Organkompetenz des Beklagten umgangen worden sei, dies als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nicht als bloße „Förmlelei“ zu qualifizieren sei und sich die Bürger darauf verlassen können müssten, dass Wahlen gesetzmäßig durchgeführt würden, genügt sein Vorbringen nicht den an die Darlegung des Zulassungsgrunds ernstlicher Zweifel zu stellenden Anforderungen. Denn er setzt sich mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass bei dem hier vorliegenden Wahlfehler § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG einschlägig sei, der nicht zwischen Wahlfehlern bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl unterscheide, auseinander. Darüber hinaus begründet er mit seinem Vorbringen auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts. Denn er legt nicht hinreichend dar, weshalb – entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts – bei dem hier unterbliebenen Ratsbeschluss § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG, nach dem ein Wahleinspruch zurückzuweisen ist, wenn er das Wahlergebnis

nis nur unwesentlich beeinflusst hat, nicht einschlägig sein sollte, zumal auch im Bereich der Bundestagswahl durch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, dass für den Erfolg einer Wahlprüfungsbeschwerde etwaige Wahlfehler die Mandatsverteilung beeinflusst haben können müssen (BVerfG, Beschlüsse vom 31.1.2012 – 2 BvC 3/11 –, juris Rn. 48, vom 24.11.1988 – 2 BvC 6/88 –, juris Rn. 4 und Beschluss vom 6.10.1970 – 2 BvR 225/70 –, juris Rn. 28). Auch mit seiner hypothetischen weiteren Erwägung, dass nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts die Verwaltung nach Belieben Kommunalwahlen terminieren könne und das Ergebnis nicht anfechtbar wäre, hat der Kläger nicht dargelegt, dass der sich auf § 48 NKWG stützenden Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu folgen wäre. Voraussetzung für die vom Kläger angestrebte Ungültigerklärung der Wahl ist nach § 48 NKWG eben nicht nur das Vorliegen eines Wahlfehlers, sondern auch, dass der Rechtsverstoß das Wahlergebnis nicht nur unwesentlich beeinflusst hat (vgl. Senatsurteil vom 26.3.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 24).

Auch mit seiner Rüge, das Verwaltungsgericht verkenne die entscheidende Rolle der Dauer der Wahlperiode für Bewerber, die bei nahezu 10 Jahren zu anderen Kandidaten geführt hätte, genügt der Kläger nicht den Darlegungsanforderungen. Denn er setzt sich auch insoweit nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts, insbesondere dass mittelbare Folgen nicht zu berücksichtigen seien und eine öffentliche Bekanntmachung der Amtszeit im Vorfeld der Wahl nicht zu den kommunalwahlrechtlich vorgesehenen Aufgaben gehöre, auseinander.

b) Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht den Wahleinspruch insoweit als unbegründet erachtet, als der Kläger vorgebracht habe, die Wähler seien im Vorfeld der Wahl infolge der Wahlkampfberichterstattung in der Presse über die Dauer der Amtszeit fehlinformiert und infolge der unterbliebenen amtlichen Richtigstellung sei diese Fehlvorstellung auch bis zur Wahl aufrechterhalten worden. Hierin sei kein Wahlfehler durch eine unzulässige Beeinflussung der Wahl in ihrem Ergebnis im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG zu sehen. Eine amtliche Wahlbeeinflussung durch Unterlassen (der Bekanntgabe einer Information) erfordere in objektiver Hinsicht, dass für den Amtsträger eine besondere Offenbarungspflicht im Hinblick auf die wahlrelevante Information bestehe. In subjektiver Hinsicht setze sie insbesondere voraus, dass dem Amtsträger die nicht offenbarste Tatsache vor der Wahl bekannt gewesen sei. Hier sei aber weder dem damaligen Oberbürgermeister Dr. Junk noch dem Gemeindewahlleiter Siebert vor der Wahl bewusst gewesen, dass die Dauer der Amtszeit des zu wählenden Oberbürgermeisters nahezu zehn Jahre betrage. Nach dem Inhalt

des Verwaltungsvorgangs hätten beide erst im Nachgang zur Wahl Kenntnis davon erlangt, dass die Amtszeit später als angenommen enden werde. Anhaltspunkte für eine Kenntnis im Vorfeld der Wahl seien auch vom Kläger nicht vorgetragen worden und auch nach einer Gesamtbewertung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nicht erkennbar.

Der Kläger wendet hiergegen ein, das Verwaltungsgericht habe Tatsachen falsch gewürdigt. So habe es nicht in ausreichender Weise ausgeführt, aufgrund welcher Gesamtumstände es zu der Annahme komme, dass der frühere Oberbürgermeister und der Wahlleiter keine Kenntnis gehabt hätten. Das Verwaltungsgericht habe ausschließlich auf die Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage des Beklagten an die Stadt Goslar abgestellt, der jedoch keine persönlichen Bekundungen des Wahlleiters oder des früheren Oberbürgermeisters zu entnehmen seien. Bei der Annahme des Verwaltungsgerichts handele es sich daher um nicht mehr als eine Vermutung.

Mit seinem Vorbringen hat der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht dargelegt. Bezieht sich das Vorbringen zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel hinsichtlich einer Tatsachenfeststellung auf die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigung, kommt eine Zulassung der Berufung nicht schon dann in Betracht, wenn der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen etwaigen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst (Senatsbeschluss vom 5.3.2020 – 10 LA 142/18 –, juris Rn. 4). Denn sonst wäre die Berufung gegen Urteile, die auf einer Sachverhalts- oder Beweiswürdigung beruhen, regelmäßig nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.2.2020 – 13 LA 491/18 –, juris Rn. 27 m.w.N.; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.10.2015 – 3 A 299/14 –, juris Rn. 19; vgl. auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.12.2019 – 20 ZB 19.602 –, juris Rn. 5). Die Freiheit richterlicher Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) findet ihre Grenzen im anzuwendenden Recht und dessen Auslegung sowie in Bestimmungen, die den Vorgang der Überzeugungsbildung leiten (BVerwG, Urteil vom 22.5.2019 – 1 C 11.18 –, juris Rn. 27). Eine Sachverhalts- oder Beweiswürdigung kann deshalb nur mit Erfolg angegriffen werden bei Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder wenn sie offensichtlich sachwidrig und damit willkürlich ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.2.2020 – 13 LA 491/18 –, juris

Rn. 27 m.w.N., und Beschluss vom 18.1.2017 – 8 LA 162/16 –, juris Rn. 27; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.10.2015 – 3 A 299/14 –, juris Rn. 19; vgl. auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.1.2020 – 10 ZB 19.1599 –, juris Rn. 7). Allein der Vortrag, die Tatsachen seien anders als vom Verwaltungsgericht angenommen oder der Sachverhalt sei anders zu bewerten, genügt daher nicht den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrunds ernstlicher Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.1.2020 – 10 ZB 19.1599 –, juris Rn. 7).

Mit der – im Übrigen auch unzutreffenden – Rüge, das Verwaltungsgericht habe nicht in ausreichendem Maße ausgeführt, wie es zu der Annahme komme, dass der ehemalige Oberbürgermeister und der Gemeindewahlleiter keine Kenntnis gehabt hätten, und dass es sich bei der Annahme um eine Vermutung handele, legt der Kläger eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen ebenso wenig dar, wie einen aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder eine offensichtlich sachwidrige und damit willkürliche Sachverhalts- und Beweiswürdigung. Zudem sind der vom Verwaltungsgericht zitierten Antwort objektive Umstände zu entnehmen, die ohne Weiteres den Schluss zulassen, dass der frühere Oberbürgermeister und der Wahlleiter erst nach der Wahl Kenntnis von der längeren Amtszeit erlangt haben. Denn danach „wurden am 30.9.2021 durch das Ratsbüro der Erste Stadtrat Siebert und Oberbürgermeister Dr. Junk informiert“. Da nach den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgericht keine dem entgegenstehenden Anhaltspunkte erkennbar und auch vom Kläger nicht vorgebracht waren, ist es rechtlich, entgegen der Auffassung des Klägers, auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich bestehenden Amtsermittlungspflicht nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht den Wahlleiter und den früheren Oberbürgermeister nicht „ins Blaue hinein“ als Zeugen geladen und befragt hat. Auch mit der Begründung seines Zulassungsantrags hat der Kläger keine Umstände dargelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass das Verwaltungsgericht hierzu verpflichtet gewesen wäre. Begeht der Kläger die Ungültigerklärung einer Wahl aufgrund eines nach seiner Auffassung vorliegenden Wahlfehlers, so ist es grundsätzlich seine Aufgabe, die diesen Wahlfehler begründenden Umstände substantiiert darzulegen (vgl. zur Wahlprüfungsbeschwerde etwa BVerfG, Beschluss vom 31.1.2012 – 2 BvC 3/11 –, juris Rn. 48). Bloße Vermutungen, wie der Kläger selbst sie hier dem Verwaltungsgericht unterstellt, genügen hierfür nicht.

Soweit der Kläger die Meinung vertritt, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts reiche für eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch Unterlassen auch eine grob fahrlässige

Unkenntnis der Dauer der Wahlperiode aus, erschöpft sich hierin sein Vorbringen, das damit nicht den an die Darlegung des Zulassungsgrunds ernstlicher Zweifel zu stellenden Anforderungen genügt. Insbesondere setzt er sich nicht mit den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts und der von ihm herangezogenen Rechtsprechung auseinander.

Auf die vom Kläger zudem angesprochene Widersprüchlichkeit der Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Offenbarungspflicht kommt es nicht an, da dieses eine unzulässige Beeinflussung in Hinblick auf das subjektive Element verneint hat. Zudem ist der vom Kläger vorgetragene Widerspruch auch nicht gegeben, da die Annahme des Verwaltungsgerichts, eine Offenbarungspflicht des Gemeindewahlleiters komme aus der allgemeinen Pflicht zur ordnungs- und pflichtgemäßen Amtsführung in Betracht, nicht in Widerspruch steht zu den weiteren Ausführungen, wonach eine Offenbarungspflicht nicht zu den in den Vorschriften des NKomVG, NKWG und NKWO vorgesehenen Aufgaben gehören.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

Nach der Rechtsprechung des Senats liegt dieser Zulassungsgrund vor, wenn die Entscheidung der Streitsache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich überdurchschnittliche, d.h. das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursachen wird (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 21.2.2023 – 10 LA 91/22 –, juris Rn. 32 m.w.N.; vgl. auch Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.1.2020 – 7 LA 7/19 –, juris Rn. 15, und vom 15.1.2020 – 9 LA 155/18 –, juris Rn. 41; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22.1.2020 – 15 ZB 18.2547 –, juris Rn. 46) im Hinblick auf Fragen, die entscheidungserheblich sind (Senatsbeschluss vom 21.2.2023 – 10 LA 91/22 –, juris Rn. 32; Sächsisches OVG, Beschluss vom 18.5.2018 – 3 A 113/18 –, juris Rn. 20; Rudisile in Schoch/Schneider, VwGO, Stand: August 2022, § 124 Rn. 28). Die ordnungsgemäße Darlegung dieses Zulassungsgrunds erfordert dementsprechend eine konkrete Bezeichnung der Rechts- oder Tatsachenfragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, und Erläuterungen dazu, worin diese besonderen Schwierigkeiten bestehen sollen (Senatsbeschluss vom 21.2.2023 – 10 LA 91/22 –, juris Rn. 32; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 4.7.2018 – 13 LA 247/17 –, juris Rn. 18, vom 13.7.2017 – 8 LA 40/17 –, juris Rn. 26, und vom 24.6.2009 – 4 LA 406/07 –, juris Rn. 15; vgl. auch Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.1.2020 – 7 LA 7/19 –, juris Rn. 15). Derartige Schwierigkeiten liegen insbesondere dann nicht vor, wenn sich die aufgeworfenen Rechtsfragen unschwer aus dem Gesetz (vgl. dazu auch Bayerischer VGH,

Beschluss vom 13.10.2016 – 5 ZB 16.1873 –, BeckRS 2016, 53484, und vom 14.2.2014 – 5 ZB 13.1559 –, NJW 2014, 1687, 1689 Rn. 19) oder auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lassen (Senatsbeschluss vom 21.2.2023 – 10 LA 91/22 –, juris Rn. 32 m.w.N.).

Das Vorbringen des Klägers zu diesem Zulassungsgrund genügt bereits nicht den Darlegungsanforderungen, da nicht ausreichend erläutert wird, worin die besonderen Schwierigkeiten bestehen sollen. Dass eine Rechtsfrage bislang nicht „in der obergerichtlichen Rechtsprechung und vom angerufenen Gericht“ entschieden worden ist, begründet nach den vorbeschriebenen Maßstäben für sich keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Dies gilt gleichermaßen für die Behauptung des Klägers, in der Rechtsprechung sei bisher kein vergleichbarer Fall ersichtlich. Denn die erstmalige Beantwortung einer Rechtsfrage ist nicht automatisch mit den oben dargestellten besonderen Schwierigkeiten verbunden. Solche ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass, wie der Kläger meint, das Verwaltungsgericht eine Prognoseentscheidung vorgenommen habe und der „grundrechtssensible Bereich im Rahmen von Wahlprüfungsentscheidungen“ betroffen sei. Ebenfalls kann aus dem vom Kläger pauschal angeführten „nicht unerheblichen Begründungsaufwands des Verwaltungsgerichts zu den streitentscheidenden Rechtsfragen“, nicht auf eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache geschlossen werden, da der Umfang der Begründung einer gerichtlichen Entscheidung von vielerlei Umständen abhängen kann (Senatsbeschluss vom 6.10.2020 – 10 LA 275/19 –, juris Rn. 57).

3. Auch liegt der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vor.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich bislang noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich noch nicht geklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 28.6.2022 – 10 LA 234/20 –, juris Rn. 14 und vom 5.2.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25; Niedersächsisches OVG, Beschlüsse vom 18.10.2019 – 9 LA 103/18 –, juris Rn. 42, und vom 31.8.2017 – 13 LA 188/15 –, juris Rn. 53). An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lässt (Senatsbeschlüsse vom 28.6.2022 – 10 LA 234/20 –, juris Rn. 14,

und vom 5.2.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21.5.2019 – 5 LA 236/17 –, juris Rn. 47; vgl. dazu auch BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 6.6.2018 – 2 BvR 350/18 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 7.7.2015 – 1 B 18.15 –, juris Rn. 3 zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Antragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie zu begründen, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (Senatsbeschlüsse vom 28.6.2022 – 10 LA 234/20 –, juris Rn. 14, und vom 5.2.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 1.3.2016 – 5 BN 1.15 –, juris Rn. 2, vom 17.2.2015 – 1 B 3.15 –, juris Rn. 3, und vom 30.1.2014 – 5 B 44.13 –, juris Rn. 2, jeweils zu § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Darzustellen ist weiter, dass die Frage entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten steht (Senatsbeschlüsse vom 28.6.2022 – 10 LA 234/20 –, juris Rn. 14, und vom 5.2.2020 – 10 LA 108/18 –, juris Rn. 25; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 4.2.2020 – 11 LA 479/18 –, juris Rn. 77; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.1.2020 – 10 ZB 19.2241 –, juris Rn. 13). Dazu ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die konkrete Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts erforderlich (Senatsbeschlüsse vom 19.5.2021 – 10 LA 205/20 –, juris Rn. 71, und vom 21.3.2019 – 10 LA 46/18 –, juris Rn. 10 m.W.N.). Der Antragsteller hat im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu folgen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.5.2022 – 1 B 44.22 –, juris Rn. 14 zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob eine als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnete Frage entscheidungserheblich ist, ist anhand der Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts zu prüfen, soweit gegen diese keine begründeten Rügen erhoben werden sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Senatsbeschlüsse vom 28.6.2022 – 10 LA 234/20 –, juris Rn. 14, und vom 21.3.2019 – 10 LA 46/18 –, juris Rn. 10 m.W.N.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 29.4.2015 – 9 LA 201/13 – m.W.N.).

Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„wie ein unterlassener Ratsbeschluss zur Durchführung einer einzelnen Direktwahl rechtlich einzuordnen ist und wie es rechtlich zu bewerten ist, dass sowohl die Wähler und Parteien als auch potenzielle Kandidaten nicht über die Amtszeit informiert worden sind“?

Mit seinem weiteren Vorbringen genügt der Kläger nicht den an die Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung zu stellenden Anforderungen. Der Kläger hat die allgemeine Bedeutung seiner Frage nicht

dargelegt und insoweit nicht aufgezeigt, dass ihre Beantwortung im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedürfen würde. Seine pauschale Behauptung, eine vergleichbare Situation sei über den konkret zu entscheidenden Fall hinaus auch in weiteren Fällen möglich, da sich eine vergleichbare Situation auch bei zukünftigen (Kommunal-)Wahlen wieder ergeben könne, ist insoweit unzureichend. Zudem mangelt es der Begründung des Zulassungsantrags an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage.

Darüber hinaus wäre die so formulierte Frage in ihrer Allgemeinheit einer fallübergreifenden Klärung auch nicht zugänglich. Der Frage ist bereits nicht zu entnehmen, welcher Ratsbeschluss zur Durchführung welcher Direktwahl unterlassen worden sein soll und aus welchem Grund die genannten Personen bzw. Personengruppen nicht über die Amtszeit informiert worden wären. Insoweit kommen unterschiedlichste Konstellationen in Betracht, die möglicherweise unterschiedlich beantwortet werden müssten. Zudem ist mit der Frage nach der rechtlichen Einordnung bzw. Bewertung bestimmter hypothetischer Umstände, unter Berücksichtigung der weiteren knappen Ausführungen des Klägers zu diesem Zulassungsgrund, auch die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt.

Selbst wenn man in Anbetracht der weiteren Ausführungen des Klägers in seiner Zulas-

sungsbegründung die Frage darauf beziehen würde, ob bei einer unterlassenen Bestimmung des Wahltags einer einzelnen Direktwahl eines Oberbürgermeisters durch die Vertretung und einer Nichtinformation der Wähler, Parteien und potenziellen Kandidaten über die rechtlich zutreffende Amtszeit infolge einer Unkenntnis des noch amtierenden Bürgermeisters sowie des Wahlleiters ein Wahlfehler vorliege, der das Wahlergebnis nicht nur unerheblich beeinflusst hat, wäre der Zulassungsgrund mangels hinreichender Ausführungen zur allgemeinen Klärungsbedürftig- und -fähigkeit nicht ausreichend dargelegt. Der Zulassungsgrund läge zudem auch nicht vor, da es sich um eine nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beantwortende Frage handeln würde.

4. Letztlich liegt auch der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) in Form der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht vor.

Wird ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend gemacht, muss substantiiert dargelegt werden, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür im Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären (Senatsbeschlüsse vom 11.6.2021 – 10 LA 206/20 –, n.v., und vom 11.9.2018 – 10 LA 9/18 –, juris Rn. 45) und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer ihm günstigeren Entscheidung hätte führen können (BVerwG, Beschluss vom 16.12.2022 – 8

Anmerkung

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Stadtag

Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg ist in vollem Umfang zuzustimmen. Es bestätigt die ebenfalls nicht zu beanstandende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 27. Juni 2022.

Das Wahlprüfungsverfahren ist mit der Entscheidung des OVG Lüneburg rechtskräftig abgeschlossen.

Die Oberbürgermeisterin ist am 12. bzw. 26. September 2021 gewählt worden. Obwohl der 12. September 2021 der allgemeine Kommunalwahltag war, handelt es sich um eine einzelne Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG. Die Amtszeit endet damit nicht am 31. Oktober 2026, sondern nach der Vorschrift des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKOMVG – fünf Jahre später – am 31. Oktober 2031.

Zu Unrecht haben die Kläger in beiden Instanzen jeweils angenommen, dass § 80

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKOMVG einschlägig sei. Der Wahleinspruch kann nach § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der unterbliebene Beschluss des Rates der betroffenen Kommune zur Bestimmung des Wahltages stellt zwar einen Fehler im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG dar. Der Rat hätte gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG den Tag der Direktwahl bestimmen müssen, weil es sich bei der Direktwahl der Oberbürgermeisterin um eine einzelne Direktwahl handelte. Dieser Fehler hat aber das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

Die Auffassung der Geschäftsstelle ist durch die beiden Urteile vollumfänglich bestätigt worden.

B 38.22 –, juris Rn. 3). Weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren des ersten Rechtszugs, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 16.12.2022 – 8 B 38.22 –, juris Rn. 3; Senatsbeschluss vom 11.9.2018 – 10 LA 9/18 –, juris Rn. 45 m.w.N.). Die Aufklärungsfrage stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Prozessbeteiligten im erstinstanzlichen Verfahren, vor allem das Unterlassen von förmlichen Beweisanträgen, zu kompensieren (BVerwG, Beschlüsse vom 17.7.2019 – 2 B 13.19 –, juris Rn. 5, und vom 20.06.2017 – 2 B 84.16 –, juris Rn. 23; Senatsbeschluss vom 11.6.2021 – 10 LA 206/20 –,

n.v.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 5.8.2022 – 5 LA 3/20 –, juris Rn. 32; Hamburgerisches OVG, Beschluss vom 14.1.2019 – 2 Bf 176/18.Z –, juris Rn. 63).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers zur Begründung eines Verfahrensfehlers aufgrund der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht. Er legt bereits nicht dar, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Auch ist seinen Ausführungen weder zu entnehmen, dass er bereits im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung auf die Vornahme der von ihm nunmehr als unzureichend gerügten Sachverhaltsermittlung ausreichend, insbesondere durch einen Beweisantrag auf Zeugenvernehmung hingewirkt hätte noch, dass sich dem Verwaltungsgericht eine Ver-

nehmung des Gemeindewahlleiters oder des früheren Oberbürgermeisters von sich aus hätte aufdrängen müssen. In der vom Kläger insoweit angeführten Anregung der Beiladung des Wahlleiters ist ein solches Hinwirken auf seine Vernehmung als Zeugen nicht zu sehen. Der Kläger hat auch keine Umstände benannt, aufgrund derer sich eine Vernehmung der beiden genannten Personen als Zeugen hätte aufdrängen müssen. Ein Verfahrensmangel wurde daher vom Kläger nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

(...)

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

(...)



Personalien

Am 1. Mai 2023 musste Staatssekretär **Prof. Joachim Schachtner** noch auf die persönlichen Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur verzichten, das wurde dann aber später bestimmt nachgeholt.

In Bad Harzburg konnte der langjährige Stadtdekan a.D. und ehemalige Präsident des Niedersächsischen Städteverbands, **Horst Voigt**, am 5. Mai 2023 einen ganz besonderen Geburtstag feiern, er vollendete sein 90. Lebensjahr.

Verbandsdirektor a.D. des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, **Hennig Brandes**, konnte am 5. Mai 2023 seinen 65. Geburtstag feiern.

In Leer (Ostfriesland) hat sich Bürgermeister a.D. **Wolfgang Kellner** am 7. Mai 2023 bestimmt über die vielen Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag gefreut.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Christian Fröhlich MdL**, konnte am 8. Mai 2023 zum 55. Mal seinen Geburtstag feiern.

Im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport konnte Ministerin **Daniela Behrens** am 12. Mai 2023 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Den nächsten Anlass zum Feiern in Bad Harzburg gab es durch den Bürgermeister selber, **Ralf Abrahms** vollendete am 13. Mai 2023 sein 65. Lebensjahr.

Am 20. Mai 2023 konnte Stadtdekan a.D. **Manfred Rieken**, Stadt Zeven, die Glückwünsche zum seinem 75. Geburtstag entgegennehmen.

In Berlin wird sich das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städteverbands, **Helmut Dedy**, am 7. Juni 2023 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Oberbürgermeister a.D. der Landeshauptstadt Hannover, ehemaliger Präsident des Niedersächsischen Städteverbands und Ehrenmitglied des Niedersächsischen Städteverbands, **Dr. h.c. Herbert Schmalstieg**, wird am 8. Juni 2023 zum 80. Mal seinen Geburtstag feiern.

Am gleichen Tag feiert auch Bürgermeister a.D. der Stadt Sarstedt, **Karl-Heinz Wondratschek**, seinen Geburtstag, er vollendet am 8. Mai 2023 sein 75. Lebensjahr.

In Salzgitter wird Stadtrat **Jan Erik Bohling**, Dezernat für kulturelle Angelegenheiten, Wirtschaft, Digitales, am 9. Juni 2023 sein 60. Lebensjahr vollenden.

André Bock MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feiert am 12. Juni 2023 zum 50. Mal seinen Geburtstag.

Für Bürgermeister a.D. der Stadt Syke, **Dr. Harald Behrens**, wiederholt sich am 22. Juni 2023 zum 75. Mal der Tag seiner Geburt.

Nur zwei Tage später, am 24. Juni 2023, kann auch der Samtgemeindebürgermeister a.D. aus Clausthal-Zellerfeld, **Walter Lampe**, auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.



Help
Hilfe zur Selbsthilfe

Spendenkonto: DE47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln

www.help-ev.de

